Die Sanierung der Währung in Danzig.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der staatswissenschaftlichen Doktorwürde

der

Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Albertus-Universität zu Königsberg i. Pr.

vorgelegt von

Friedrich-Wilhelm Glamann
cand. rer. pol.

Königsberg i. Pr.
1927

Exchange Diss.

Buchdruckerei Richard Lankeit, Königsberg i. Pr., Magisterstr. 28

Gedruckt mit Genehmigung
der Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Albertus-Universität zu Königsberg i. Pr.

Referent: **Prof. Dr. Teschemacher.**

Inhalt.

Einleitung.

I. Teil: Vorgeschichte.

1. Staatsrechtliche Grundlagen der Freien Stadt Danzig in ihrer Bedeutung für eine Währungsreform 9
2. Die Lage Danzigs vor Durchführung der Währungsreform
   a) Wirtschaftliche Lage 14
   b) Kassenmäßige Lage und Finanzlage 19
3. Die Entwicklung der Inflation in Danzig und Vorschläge der Oeffentlichkeit für eine Währungsreform 25
4. Außenpolitische Verhandlungen zur Durchführung der Währungsreform. 34

II. Teil: Die Durchführung der Reform.

1. Die Zwischenwährung. 44
   a) Das Gesetz über eine wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig 47
   b) Die Zentralkasse A.-G 48
2. Die endgültige Währung 53
   a) Das Gesetz zur Einführung der Guldenwährung im Gebiet der Freien Stadt Danzig 53
   b) Das Münzgesetz. 57
   c) Die Bank von Danzig als Währungsinstitut und der Beginn ihrer Tätigkeit 59
      α) Rechtliche Grundlagen 59
      β) Der Beginn ihrer Tätigkeit 69

Schluß: Die Lage Danzigs nach der Währungsreform.

1. Wirtschaftliche Lage 75
2. Finanzlage 82
3. Zusammenfassung 88

Literatur und Quellen.

Walter Bagehot, Lombardstreet. Der Weltmarkt des Geldes in den Londoner Bankhäusern. Leipzig 1874.

Bendixen, Das Wesen des Geldes. 3. Auflage. München und Leipzig 1922.

Erinnerungsgabe für Max Weber II. München und Leipzig 1923.

Kurt Heinrich, Danzig als Handelsstadt unter besonderer Berücksichtigung der durch den Frieden von Versailles geschaffenen Lage. Staatswissenschaftliche Dissertation. Greifswald 1920.

Karl Helfferich, Das Geld. Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften. Erste Abteilung. VIII. Band I. Teil. 6. Auflage, Leipzig 1923.

Henneberg, Rechtsstellung und Aufgaben der Reichsbankhauptstelle in der Freien Stadt Danzig. Juristische Dissertation. Erlangen 1921.

J. M. Keynes, Ein Traktat über Währungsreform. Leipzig 1924.

Georg Friedrich Knapp, Staatliche Theorie des Geldes. 4. Auflage. Leipzig 1923.

Geneviève Levesque, La Situation internationale de Dantzig. Paris 1924 bei A. Perdone.

Julius Makowski, La situation juridique du territoire de la ville libre de Dantzig. Paris 1925 bei Bossard.

Ludwig Mises, Theorie des Geldes und der Umlaufsmittel. 2. Auflage. München und Leipzig 1924.

Erich Moritz, Der Völkerbund und die Freie Stadt Danzig in staats- und völkerrechtlicher Beziehung. Juristische Dissertation. Jena 1922.

A. Oncken, Geschichte der Nationalökonomie. Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften. Erste Abteilung, II. Band, 3. Auflage, Leipzig 1922.

Rudolf Pfeuffer, Die völkerrechtliche Stellung der Freien Stadt Danzig. Danziger staats- und völkerrechtliche Schriften, herausgegeben von Dr. O. Loening. Heft 2, 1. Auflage, Danzig 1921.

v. Philippovich, Grundriß der politischen Oekonomie. I. Band, 18. Auflage, Tübingen 1923.

Polens Finanzen und Geldwesen. Anonyme Druckschrift der Bücherei des Danziger Volkstages. G. 22. (1924?).

Carl A. Schaefer, Klassische Valuta-Stabilisierungen. Hamburg 1922.

Hermann Schröder, Die Danziger Währung. Staatswissenschaftliche Dissertation. Berlin 1925.

v. Schulze-Gaevernitz, Volkswirtschaftliche Studien aus Rußland. Leipzig 1899.

Josef Siuda, Danziger Handel unter Berücksichtigung der Veränderungen im Danziger Wirtschaftsleben durch den Versailler Friedensvertrag. Staatswissenschaftliche Dissertation. Würzburg 1922.

Steiner, Notenbankpolitik und staatliche Anleihepolitik in den Oesterreich-ungarischen Nachfolgestaaten. Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Deutsche Zahlungsbilanz und Stabilisierungsfrage. 166. Band. Erster Teil. München und Leipzig 1924.

Hartley Withers, Geld und Kredit in England. The Meaning of Money. Jena 1911.

Adolf Wagner, Die Geld- und Kredittheorie der Peel'schen Bankakte. Wien 1862.

Paul van Zeeland, La Réforme Monétaire De La Ville Libre De Dantzig. Brüssel 1924.

Amtliche Urkunden zur Konvention zwischen Danzig und Polen vom 15. November 1920. Danzig 1920.

The, Baltic-Scandinavian Trade Review, Kopenhagen.

Danziger Wirtschaftsführer. Herausgeber R. Franke, Direktor der Danziger Internationalen Messe A. G. Danzig 1925.

Danziger Wirtschaft und Statistik, herausgegeben vom Statistischen Amt der Freien Stadt Danzig. Heft 1: Wirtschaftspolitische Stellung und weltwirtschaftliche Bedeutung der Freien Stadt Danzig. Danzig 1923.

Danziger Wirtschafts-Zeitung, zugleich Mitteilungen der Handelskammer zu Danzig. Herausgegeben von dem Syndikus der Handelskammer, Dr. Bruno Heinemann. Danzig.

Drucksachen des Senats der Freien Stadt Danzig.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig.

Haupt-Haushaltspläne der Freien Stadt Danzig

Mitteilungen des Statistischen Amtes der Freien Stadt Danzig, Danzig.

Mitteilungen des Verbandes österreichischer Banken und Bankiers. Wien.

Der Osten. Zeitschrift für die östliche Wirtschaft. Danzig Königsberg Pr., Breslau.

Politisches Handbuch der Freien Stadt Danzig. Danzig 1921.

Reichsgesetzblatt.

Staats-Anzeiger für die Freie Stadt Danzig.

Veröffentlichungen der Bank von Danzig.

Währungsakten des Senates der Freien Stadt Danzig.

Danziger und andere Zeitungen.

Einleitung.

Die Stabilisierung entwerteter Währungen ist gewöhnlich mit Hilfe von Auslandskrediten oder durch allmähliche Ansammlung einer neuen Edelmetallreserve durchgeführt worden. Läßt aber die Entwertung infolge ihres Umfanges keine Stabilisierung mehr zu oder handelt es sich um die Währungskrise eines Landes, in dem die Währung eines anderen Landes gilt und das durch Fehlen eines eigenen Währungsinstitutes keine Währungspolitik treiben kann, so ist die Beseitigung der Währungskrise nur durch Schaffung einer neuen Währung möglich. Ein solches Bild, wie durch das letztere Beispiel angedeutet, zeigt die Ende 1923 erfolgte Danziger Währungsreform, bei der außenpolitische Schwierigkeiten überdies eine besondere Rolle spielten.

Die Darstellung einer Währungsreform teilt sich rein geschichtlich von selber in drei Teile: der erste Teil wird die Ursachen der Reform oder die Vorgeschichte behandeln müssen, der zweite die Durchführung der Reform und der dritte schließlich deren Wirkungen.[1])

Es gibt nun bereits eine ganze Reihe von Darstellungen verschiedener Währungsreformen. Die meisten Reformen lassen sich indes gewöhnlich auf einige wenige grundsätzliche Arten der Durchführung zurückführen, wie dies von Carl A. Schaefer in seinem Buch: „Klassische Valuta-Stabilisierungen“ [2]) vorgenommen worden ist.

---

[1]) Hinsichtlich der Danziger Reform findet sich in großen Zügen diese Dreiteilung auch schon in der Schrift eines Belgiers: Paul van Zeeland, La Réforme Monétaire De La Ville Libre De Dantzig, Brüssel, 1924.

[2]) Hamburg, 1922.

Die Danziger Währungsreform ist jedoch nicht in eine der dort herausgeschälten 3 Hauptarten einzugliedern, da es sich bei ihr nicht um eine Stabilisation, sondern um die Einführung einer neuen Währung handelt. Beispiele findet sie etwa in der Einführung des Franc nach völliger Entwertung der Assignaten in Frankreich und in der Währungsreform Deutsch-Oesterreichs. Besondere Schwierigkeiten in der Lösung der Währungsfrage ergaben sich für Danzig durch seine außenpolitische Stellung als der eines in seiner Außenpolitik von einem größeren Nachbarstaat wesentlich abhängigen Staates. Bei den meisten Währungsreformen handelte es sich um Maßnahmen unabhängiger Staaten, in denen die Reform durch den betreffenden Staat gänzlich unbeeinflußt betrieben werden konnte, während Danzig nicht nur durch die im Versailler Vertrage und den in seiner Folge mit Polen abgeschlossenen Abkommen liegende Bindung erheblich behindert wurde, sondern obendrein infolge der durch seine Kleinheit bedingten währungspolitischen Rücksichtsnahme auf seine beiden großen Nachbarn, Deutschland und Polen.

In der Weltwirtschaft hat Danzig seiner Kleinheit wegen eine Bedeutung nur infolge seiner Lage; es ist ein geeignetes Zwischenglied für den Handel des industrialisierten Westen mit dem agrarischen Osten, d. h. mit Polen und Rußland. Seine wirtschaftliche Bedeutung liegt also in seiner Eigenschaft als Durchgangshandelsplatz. Seiner Kleinheit und seiner vertraglich bedingten Abhängigkeit wegen ist es stets auf das Wohlwollen der Großmächte angewiesen, die den Völkerbund verkörpern und die es als Staat begründet haben. Besonders beteiligt an der Begründung war England. England hat auch sein Interesse an dem weiteren Bestehen der Freien Stadt Danzig, dem Ostseehafen und zugleich dem politischen und wirtschaftlichen Zugang

zum industriearmen Osten, dadurch bewiesen, daß sich unter den bisher vier Oberkommissaren des Völkerbundes in Danzig drei Engländer befanden. Auf die Stellung Englands zu Danzig und Polen, da sie auch in der Danziger Währungsfrage von Einfluß war, wird in der Arbeit selber an gegebener Stelle noch einzugehen sein.

I. Teil.

Vorgeschichte.

1. Staatsrechtliche Grundlagen der Freien Stadt Danzig in ihrer Bedeutung für eine Währungsreform.

Das jetzige Freistaatgebiet wurde mit dem Inkrafttreten des Versailler Vertrages am 10. Januar 1920 aus dem staatsrechtlichen Verbande des Deutschen Reiches gelöst und am 15. November 1920 von den Alliierten und Assoziierten Hauptmächten als Freie Stadt Danzig begründet.

Die Artikel 100—108 — Teil III Abschnitt XI — des Versailler Vertrages vom 28. Juni 1919,[1]) in denen die Bestimmungen über die Gründung, die Rechte und Pflichten der Freien Stadt Danzig zusammengefaßt sind, enthielten nichts über eine Währungsänderung in Danzig. Danzig behielt also bei seiner Begründung als Freie Stadt die deutsche Währung. Eine Möglichkeit zu künftigen Anordnungen darüber war allerdings schon durch Artikel 104 V. V. gegeben, durch den die feindlichen Hauptmächte ein besonderes Abkommen zwischen Polen und Danzig zu vermitteln sich verpflichteten, das mit der Begründung der Freien Stadt zugleich in Kraft treten sollte. Der Inhalt dieses Abkommens hatte zu sein: 1. Aufnahme Danzigs in das polnische Zollgebiet und Errichtung einer Freizone im Danziger Hafen, 2. freie

[1]) R. G. Bl. 1919, S. 868—877.

Benutzung sämtlicher Danziger Hafenanlagen durch Polen, 3. Weichsel-, Eisenbahn- und Postverwaltung im Freistaatgebiet durch Polen mit gewissen Einschränkungen, 4. Recht Polens auf Ausbau der Danziger Hafen- und Verkehrsanlagen und Ankauf des dazu erforderlichen Geländes, 5. paritätische Behandlung polnischer Stastsangehöriger in Danzig und 6. völkerrechtliche Vertretung Danzigs durch Polen.

Bei so vielfachen Beziehungen,[1]) wie sie sich hieraus ergaben, mußte bei Polen der Wunsch nach Vereinheitlichung der Währungen beider Staaten entstehen, und es war leicht denkbar, daß ein schon mit solchen weitgehenden Rechten ausgestatteter Staat sich bei den Alliierten und Assoziierten Mächten die Erfüllung dieses Wunsches zu verschaffen versuchen würde. Polen hat offenbar überdies dringend die Vereinheitlichung der in Danzig geltenden Währung mit der seinigen nicht bloß aus wirtschaftlichen Gründen gewünscht, sondern auch aus Gründen politischer Natur, da sie einen weiteren Schritt der Lösung Danzigs vom deutschen Reiche bedeutete und zugleich eine kulturelle Annäherung an Polen werden konnte.[2])

Unmittelbare Bedeutung für die Finanzangelegenheiten der Freien Stadt und im besonderen für die Währungsfrage haben die Artikel 102, 103, 107 und 108. Artikel 102 erklärte, daß die Freie Stadt unter den Schutz des Völkerbundes trete, und Artikel 103 enthielt die Bestimmung, daß ein vom Völkerbund ernannter Oberkommissar mit der erstinstanzlichen Entscheidung aller Streitigkeiten betraut werden würde, die zwischen Polen und der Freien Stadt aus Anlaß

[1]) Besonders der in Art. 104 Ziff. 1 enthaltenen wirtschaftlichen Vereinigung mit Polen.

[2]) Vgl. P. v. Zeeland, a. a. O. S. 6, der, als polenfreundlich eingestellt, dem Danziger Senat vorwirft, die Währungsänderung schuldhaft verzögert zu haben, um nicht das durch gemeinsame Währung dargestellte Band zwischen Danzig und dem Reich zu zerschneiden.

des Versailler Vertrages oder ergänzender Vereinbarungen und Abmachungen etwa entstehen sollten. Die sich hieraus ergebenden Beziehungen zum Völkerbunde sind Danzig, außer bei anderen Angelegenheiten, später bei der Lösung der Währungsfrage von Nutzen gewesen.

Nach Artikel 107 ging alles Staatseigentum des deutschen Reiches und der deutschen Einzelstaaten im Danziger Gebiet auf die feindlichen Hauptmächte über, um von diesen nach ihrem Ermessen an Danzig und Polen abgetreten zu werden. Artikel 108 wies auf Artikel 254 hin bezüglich des durch Danzig zu übernehmenden Teils der deutschen finanziellen Verpflichtungen. Nach Artikel 254 hatte jeder abgetretene deutsche Gebietsteil einen Teil der am 1. 8. 1914 bestehenden Reichsschulden und der Schulden des betreffenden früheren Bundesstaates zu übernehmen, der durch die Reparationskommission nach dem Durchschnitt der drei letzten Vorkriegs-Rechnungsjahre und im Verhältnis der Einkünfte des abgetretenen Gebietsteils zum ganzen früheren Gebiet festgesetzt werden sollte. Die Vorschriften dieser Artikel haben der Lösung der Währungsfrage große Hindernisse in den Weg gestellt und eine fast unerträgliche Verschleppung bewirkt.

Das nach Artikel 104 des Versailler Vertrages zu schließende Abkommen wurde am 9. November 1920 in Paris unterzeichnet. Es war ein Diktat, denn auf Grund der Entwürfe beider Parteien stellte die Botschafterkonferenz selber den Text des Abkommens fest. Nach Artikel 36 dieser „Konvention zwischen Polen und der Freien Stadt Danzig“[1]) — oder kurz „Pariser Konvention“ genannt — sollten Danzig und Polen auf Antrag eines der beiden Vertragschließenden in Verhandlungen über eine spätere Vereinheitlichung ihrer Münzsystemen eintreten. In Kraft

[1]) Vergl. Amtliche Urkunden zur Konvention zwischen Danzig und Polen vom 15. 11. 1920, Danzig 1920.

treten sollte allerdings die Vereinheitlichung erst ein Jahr nach dem entsprechenden Beschluß dazu. Polen hatte aber noch mehr erreicht. Artikel 7 der Konvention schreibt vor, daß Danzig ausländische Anleihen nur nach Beratung mit der polnischen Regierung aufnehmen darf. Gegenüber einer etwaigen Ablehnung durch Polen stand Danzig nur die Möglichkeit offen, die Entscheidung des Völkerbundkommissars zu beantragen. Artikel 39 erneuerte die Bestimmungen über die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Danzig und Polen, wie sie Artikel 103 des Versailler Vertrages vorsah; Artikel 39 nannte hinzufügend als zweite Instanz den Rat des Völkerbundes.

So hatte Polen eine Reihe von Wünschen [1]) durchgesetzt, die es bezüglich der Danziger Währung gehabt hatte. Danzig war für die Zukunft in der Frage seiner Währung nahezu festgelegt; mehr war für Polen angesichts der Nachkriegsverhältnisse vorerst in dieser Hinsicht auch nicht zu erreichen. Denn Polen konnte schon aus dem Grunde vorläufig nicht an eine Angleichung der Münzsysteme denken, da es überhaupt noch keine eigene Währung hatte. Die Berechtigung aller Zweifel an einer baldigen Stabilisierung der polnischen Mark oder Einführung der damals schon geplanten Zloty-Währung hat die Tatsache bestätigt, daß die polnische Währungsreform erst im Jahre 1924 durchgeführt wurde. Für Danzig bestand an sich noch kein entscheidender Grund zu einer Währungsänderung und obendrein auch durchaus noch keine Möglichkeit dazu. Die deutsche

[1]) Nicht erreicht hatte Polen seine im ersten polnischen Entwurf unverhüllt geäußerte Absicht, daß das Geld der Freien Stadt Danzig das polnische Geld sein sollte. Der zweite polnische Entwurf forderte von Danzig immerhin noch die Anerkennung der Notwendigkeit einer baldigen Vereinheitlichung der Münzsysteme beider Staaten und die Verpflichtung zum Abschluß eines dahingehenden Abkommens mit Polen. Erst durch Vermittelung der Botschafterkonferenz kam es zur endgültigen Fassung des Art. 36 der Konvention.

Währung war in ihrem Werte zwar schon erheblich gesunken, und da sich die Mißstände, die das Schwanken einer Währung stets im Gefolge hat, in Danzig wie im Reich im gleichen Maße fühlbar machten, so hatte Danzig natürlich auch wie das Reich das Bedürfnis nach einer stabilen Währung. Eine ganze Reihe von Gründen aber sprach gegen eine Trennung von der deutschen Währung. Alle Vermögen und alle Schulden der Danziger lauteten auf deutsche Mark, alle hypothekarischen Lasten waren so eingetragen, ebenso wie alle Renten- und sonstigen Schuldtitel darauf lauteten und alle Anleihen der Kommunen und Privaten; so mußte eine Umstellung aller Forderungen auf eine andere Währung besonders hinsichtlich des Umrechnungskurses große Schwierigkeiten bieten und konnte wirtschaftlich von äußerst schwerwiegenden nachteiligen Folgen für Danzig sein.[1]) Eine Zollgemeinschaft erforderte auch durchaus nicht notwendigerweise gleiche Währung in den beiden betreffenden Staaten, wie es das Beispiel Luxemburgs bewiesen hat.[2])

Hatte Artikel 104 des Versailler Vertrages ein besonderes Abkommen vorgesehen, die Pariser Konvention, so machte diese wiederum Ergänzungen erforderlich. Am 24. Oktober 1921 wurde in Warschau von den Vertretern Danzigs und Polens ein „Abkommen der Freien Stadt Danzig und der Republik

[1]) Vgl. „Plan einer Währungsreform für Danzig", Denkschrift des Finanzsenators, Geh.-Rat Dr. Volkmann, vom 1. Juli 1923. Drucksache Nr. 2626 des Senates der Freien Stadt Danzig. Diese Denkschrift war die Niederschrift eines Referats, das der Finanzsenator im Sommer 1923 vor dem Finanzausschuß des Völkerbundes in Genf hielt. Die Denkschrift stellt in ihrer knappen, übersichtlichen und doch ins einzelne gehenden Fassung ein klassisches Dokument eines Währungsreformplanes dar; ferner: Der Osten, Jahrgang 4 Nr. 2 S. 25 v. 8. 10. 1922.

[2]) Luxemburg war Teil des deutschen Zollgebietes, hatte aber trotzdem Frankenwährung. — Vgl. „Plan einer Währungsreform für Danzig", a. a. O.

Polen zur Ausführung und Ergänzung der polnisch-Danziger Konvention vom 9. November 1920" unterzeichnet.[1]) Der fünfte Teil dieses Abkommens (Art. 184—196) behandelte Finanzangelegenheiten. Der erste Abschnitt dieses Teils betraf die Errichtung einer Effekten- und Devisenbörse in Danzig, an welcher der Kurs der polnischen Mark notiert und in deren Vorstand mindestens zwei Vertreter der polnischen Banken in Danzig berufen werden sollten. Der zweite Abschnitt enthielt Bestimmungen über die Errichtung einer polnischen Regierungskasse in Danzig, zu deren Aufgaben besonders auch die Ausführung von Finanzgeschäften gehören sollte, welche den Schutz der polnischen Mark bezweckten. Der dritte Abschnitt brachte schließlich noch besondere Bestimmungen, von denen Artikel 194 für die Danziger Währung der wichtigste war. Hauptinhalt dieses Artikels war, daß auf polnische Mark lautende Verträge in Danzig volle Rechtsgültigkeit haben sollten. Tatsächlich war diese Bestimmung ohne viel Bedeutung, weil die strengen polnischen Devisenvorschriften und besonders die fortgesetzte Entwertung der Polenmark die Verwendung dieses Geldes im Danziger Gebiet zu keiner großen Ausdehnung gelangen ließen. Artikel 196 wiederholte noch einmal die Bestimmungen der Artikel 36 und 39 der Pariser Konvention über die Vereinheitlichung der Münzsysteme und die Entscheidung Danzig-polnischer Streitfragen.

2. Die Lage Danzigs vor Durchführung der Währungsreform.

a) Wirtschaftliche Lage.

In normalen Zeiten werden die Devisenkurse gewöhnlich als „Barometer" für die Zahlungsbilanz betrachtet. An sich ist diese Auffassung der soge-

[1]) Abgedruckt auch im „Politischen Handbuch der Freien Stadt Danzig," Danzig 1921.

nannten Zahlungsbilanztheorie kaum richtig, denn in dieser Ausdrucksweise ist gleichzeitig ein Urteil über die Stabilität der Währung enthalten.[1]) Es wäre aber wohl denkbar, daß der Staat — besonders infolge des Steuerausfalles — bei passiver Zahlungsbilanz leichter zu einer Inflationspolitik neigen könnte, wodurch dann gegebenenfalls eine Erschütterung der Stabilität der Währung eintreten würde. Betrachtete man die Wirkungen der Zahlungsbilanz unter diesem Gesichtswinkel, so würde die Zahlungsbilanz d. h. die finanziellen Ergebnisse der Wirtschaft, nur im Zusammenhang mit der Gestaltung des Staatshaushalts zu behandeln sein.

Bei Ablehnung der Zahlungsbilanztheorie hat aber doch die Entwickelung der Zahlungsbilanz Danzigs in den Inflationsjahren ein besonderes und eigenes Interesse aus dem Grunde, weil sie die Einflüsse besonders gearterter Währungs- und politischer Verhältnisse auf die Wirtschaft eines künstlich geschaffenen kleinen Staatsgebildes zeigt.

Der Stand der Danziger Zahlungsbilanz vor der Währungsreform ließ sich nur annähernd nach dem Stande der Handelsbilanz abschätzen. Die außer der Handelsbilanz gewöhnlich aufgeführten Posten der

---

[1]) vgl. v. Mises, Theorie des Geldes und der Umlaufsmittel, 2. Aufl., München und Leipzig 1924, S. 233 f. Als Vertreter der Inflationstheorie weist Mises nach, daß, wie es schon die Quantitätstheorie im wesentlichen erkannt hatte, sich Ein- und Ausfuhr nach der Preisgestaltung auf dem Binnenmarkte richten. Die Preisgestaltung bewirke vermehrte Einfuhr oder Ausfuhr und damit den Abfluß oder Zustrom von Geld. Durch diese ihre Wirkungen lasse sie den Kurs des Geldes immer wieder auf den Kurs, „den das Verhältnis der Kaufkraft bedingt," den „natürlichen oder statischen Kurs" zurückkehren. Die Zahlungsbilanz komme nur dann nicht wieder ins Gleichgewicht, wenn die Menge der umlaufenden Noten vermehrt werde. — Anders z. B. C. A. Schaefer, a. a. O. S. 14. Nach Schaefer „hat die aktive Zahlungsbilanz im gegebenen Augenblick eine stabile Valuta zur Folge, da dem Lande eine weltwirtschaftliche Reservezahlkraft zur Verfügung steht."

Zahlungsbilanz,[1]) nämlich die Abgeltung von Schiffsfrachten durch das Ausland, die Erträgnisse des Fremdenverkehrs, die Erträgnisse industrieller Anlagen im Auslande und die Zinsen ausländischer Wertpapiere, ließen sich wohl kaum auch nur annähernd berechnen und können neben der Handelsbilanz auch nur eine untergeordnete Bedeutung gehabt haben.[2])

Teilt man die Handelsbilanz auf in die Posten: 1) Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei und 2) Industrie, so ließ sich wohl der zweite Posten vor der Währungsreform als aktiv ansprechen, während der erste Posten sicherlich einen Passivposten bildete. Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei Danzigs konnten nicht den eigenen Bedarf der Freien Stadt an Rohstoffen, vor allem an Nahrungsmitteln, decken und kamen demnach als Aktivposten der Handelsbilanz nicht in Frage.[3]) Diese Tatsache ist offenbar daraus zu erklären, daß von einem kleinen Gebiet zwar vorwiegend ländlichen Charakters eine lebhafte Hafen- und Industriestadt zu versorgen ist, in der reichlich die Hälfte der Bewohner des ganzen Gebietes wohnt. Auf die Lage der Danziger Industrie übte die Einbeziehung Danzigs in das polnische Wirtschaftsgebiet einen starken Einfluß aus. Die hohen polnischen Schutzzölle machten sich bald als eine starke Drosselung des Handels mit dem Reiche fühlbar. In der Folge gründeten daher eine

[1]) Vgl. etwa v. Philippovich, Grundriß der Politischen Oekonomie, 18. Aufl., T. Bd. S. 294, Tübingen 1923.

[2]) Vergl. Währungsakten des Senats der Fr. Stdt. Dzg.; die finanziellen Erträge für Schriftsfrachten waren sicher schon deshalb ohne positive Bedeutung für die Zahlungsbilanz, weil die kleine Handelsflotte Danzigs nicht einmal den eigenen überseeischen Verkehr der Freien Stadt bewältigen konnte. — Einträglicher war vielleicht noch der verhältnismässig lebhafte Fremdenverkehr in Danzig.

[3]) Vgl. „Wirtschaftspolitische Stellung und weltwirtschaftliche Bedeutung der Freien Stadt Danzig", Danzig 1923. Art. „Die Landwirtschaft" S. 60 ff.

Reihe von deutschen Industriezweigen eigene Unternehmungen in Danzig, um dadurch den durch das polnische Zollsystem verursachten Geschäftsausfall wieder einzubringen. Diesen Unternehmungen kamen dann gerade die polnischen Zollschranken zu gute, da sie von Danzig aus nach dem noch wenig industrialisierten Polen guten Absatz fanden. Ueberdies wurde die Ausfuhr nach den hochvalutarischen Ländern unterstützt durch die ausfuhrfördernde Wirkung der Inflation. Zur Unterbringung neuer Industrien in Danzig standen eine Reihe von Gebäuden ehemaliger staatlicher Industriebetriebe zur Verfügung, die Danzig von der interalliierten Verteilungskommission zugeteilt worden waren.[1]) Einen der wichtigsten Erwerbsfaktoren Danzigs bildete der Durchgangshandel. Wenn man den seewärtigen Warenverkehr als ungefähres Abbild des gesamten Danziger Außenhandels gelten läßt — der seewärtige Warenverkehr übertrifft den zu Lande bei weitem —, so ergab sich nach Gewichtsmengen für die Jahre 1920 und 1921 ein Ueberwiegen der Einfuhr, vom Jahre 1922 ab begann jedoch ein zunehmendes Ueberwiegen der Ausfuhr.[2])

Der Danziger Handel erfuhr eine starke Förderung durch die — im Gegensatz zu Deutschland und Polen — nie aufgegebene Freiheit des Devisenhandels. Er war dadurch weit eher imstande, sich vor Kursverlusten zu schützen, als der Handel der Nachbarländer. Die Devisenfreiheit bewirkte daneben

[1]) Vgl. „Wirtschaftspolitische Stellung und weltwirtschaftliche Bedeutung der Freien Stadt Danzig a. a. O., Art. „Die Industrie" S. 64 ff.

[2]) Vgl. „Wirtschaftliche Stellung und weltwirtschaftliche Bedeutung der Freien Stadt Danzig". a a. O., Art. „Der Seehandel" S. 72 ff. und Anl. 1: „Danziger Wirtschaftszahlen" S. 230 f. Die Zahlen dafür anzuführen wäre zwecklos, weil sich infolge der Inflation das Wertverhältnis von Ein- und Ausfuhr nur roh und ungenau schätzen ließ.

die wachsende Bedeutung der auf Grund des Warschauer Abkommens geschaffenen Devisenbörse und auch, neben der Inflation, eine starke Zunahme im Umsatz der Danziger Banken.

Die in Danzig festzustellende Ansammlung eines beträchtlichen Devisenvorrats,[1]) die späterhin den Übergang zur neuen Währung wesentlich erleichterte, sprach für die Aktivität der Danziger Zahlungsbilanz. Man könnte nun versucht sein, diese angenommene Aktivität der Zahlungsbilanz für eine bloße Folge der Inflation zu halten, da diese die Handelsbilanz besonders dadurch aktiv gestaltete, daß sie gleichsam eine Prämie auf die Ausfuhr bot. Nach Ansicht urteilsfähiger Kenner der Danziger Wirtschaftsverhältnisse hatte jedoch dieser Aufschwung des Wirtschaftslebens einen gesunden Boden[2]) und ist wohl daraus zu erklären, daß sich Danzig jetzt neben Stettin und Königsberg die Stellung im Seehandel Osteuropas errang — nachdem es früher vernachlässigt worden war —, die ihm seiner Lage nach gebührte.[3])

Durch eine Währungsreform war allerdings ein beträchtlicher Rückgang in der Aktivität der Zahlungsbilanz, besonders der Handelsbilanz, wenigstens auf Zeit zu erwarten. Die Auslands-Absatzmöglichkeiten hauptsächlich der Danziger Industrie schienen hinsichtlich einer stabilen Währung recht gering zu sein. Es war anzunehmen, daß die Aufträge und der Bezug von Industrieerzeugnissen, aus dem hochvalutarischen Auslande aufhören und sich den niedervalutarischen Nachbarländern Danzigs zuwenden würden und daß

[1]) Vgl. Währungsakten des Dzg. Senats; „Plan einer Währungsreform für Danzig", a. a. O.

[2]) Vgl. Währungsakten des Dzg. Senats; „Plan einer Währungsreform für Danzig", a. a. O. — Dieselbe Ansicht findet sich auch in anderen Materialien der Währungsakten.

[3]) Vgl. u. a. Prof. Noé, Danzig, „Danzig the New Free City". The Baltic-Scandinavian Trade Review, Bd. 2 Nr. 7, Kopenhagen 26. März 1924.

nach Rückkehr gesunder Währungsverhältnisse in den beiden Nachbarländern die anderen hochvalutarischen Länder ihren Bedarf überhaupt einschränken und dann mehr auf ihre eigenen Erzeugnisse zurückgreifen würden. Jedoch war zu erwarten, daß sich in Polen auch für die Zukunft ein gutes Absatzgebiet erschließen würde, da es selber noch wenig industrialisiert war und andererseits bei hohen Zollmauern nach außen mit Danzig ein zusammenhängendes Wirtschaftsgebiet bildete.[1]) Außerdem war mit Sicherheit anzunehmen, daß ein großer Teil des Außenhandels nach und von Polen der günstigen Lage wegen auch weiterhin über den Danziger Hafen gehen würde.

b) Kassenmäßige Lage und Finanzlage.

Nach der Inflationstheorie[2]) ist es für die Stabilität einer Währung von größter Bedeutung, daß nicht der Staat durch Inanspruchnahme von Krediten, die nur auf die Steuerkraft seiner Bürger gegründet sind, den Geldumlauf wirtschaftlich ungerechtfertigt vermehrt und so in den normalen Gang des Wirtschaftslebens eingreift, oder, nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch, daß der Staat nicht einen unangemessenen Geldbedarf durch die Notenpresse befriedigt. Demnach muß es für eine gesunde Währung von Wichtigkeit sein und bei Schaffung einer neuen Währung geradezu eine Vorbedingung, daß sich der Staatshaushalt im Gleichgewicht befindet, ohne daß sich der Staat durch Inflation oder eine andere Art der Besteuerung,[3])

[1]) Dies war z. B. besonders für die Schiffsbauindustrie zu erwarten. Polen konnte in seinem erst neuangelegten kleinen Seehafen Gdingen nicht in kurzer Zeit eine leistungsfähige Schiffsbauindustrie ins Leben rufen, schon weil Danzig über einen ganz anders ausgebauten und entwickelten Hafen verfügte und außerdem die Binnenschiffahrt nach Polen in Danzig ihren natürlichen Ausgangspunkt hatte.

[2]) Vgl. v. Mises, Theorie des Geldes und der Umlaufsmittel, 2. Auflage, München und Leipzig 1924. S. 233 f.

[3]) Vgl. dazu, daß es sich bei der Inflation auch nur um eine indirekte Art der Besteuerung handelt, J. M. Keynes, Ein Traktat über Währungsreform, München und Leipzig 1924.

durch die nur wirtschaftliche Schäden verursacht werden können, die nötigen Mittel für seine Ausgaben verschafft.

Durch zähe Anstrengungen war es dem Danziger Finanzsenator gelungen, trotz der Inflation den Haushalt der Freien Stadt ins Gleichgewicht zu bringen. Danzig nahm damit unter den Ländern, deren Währung infolge des Krieges unter Inflation zu leiden hatte und deren Regierungen mühsam daran arbeiteten, ihren Etat wieder zu balanzieren, eine Ausnahmestellung ein. Bevor nun jedoch auf die Finanzgebahrung Danzigs selber eingegangen wird, soll noch auf die Stellung der Reichbankhauptstelle[1]) im abgetrennten Danzig hingewiesen werden, durch die noch weiterhin die Geldversorgung der Freien Stadt erfolgte.

Der Versailler Vertrag hatte über die Währung in Danzig nichts bestimmt und auch die späteren Abmachungen änderten, wie oben ausgeführt wurde, darin vorläufig nichts. So war die deutsche Mark gesetzliches Zahlungsmittel geblieben und zwar alleiniges. Auf die bei Gründung der Freien Stadt bestehende Reichsbankhauptstelle in Danzig konnte die Danziger Regierung keinen anderen Einfluß ausüben als den, sie durch Gesetz zur Aufgabe ihrer Tätigkeit zu veranlassen. Bevor Danzig nicht an eine Währungsänderung denken konnte, mußte es suchen, sich diese Geldquelle zu sichern. Es bestand durchaus die Möglichkeit dazu, daß die Reichsbank zu der Absicht kommen konnte, ihre Danziger Niederlassung aufzugeben. Danzig war, wie ein Danziger Volkstagsabgeordneter es einmal nannte, das „Loch im Osten" für die deutsche Währung.[2]) Polen be-

[1]) Vgl. auch Henneberg, Rechtsstellung und Aufgaben der Reichsbankhauptstelle in der Freien Stadt Danzig. Jur. Dissert., Erlangen 1921. Insbesondere S. 62 f.

[2]) Vgl. Währungsakten des Senates der Freien Stadt Danzig.

zahlte seine Einfuhr in deutscher Währung, die es sich in Danzig anschaffte, da die Polenmark auf dem Weltmarkt nicht zu verwenden war.

Schon vor der Begründung als Freie Stadt knüpfte Danzig deshalb Verhandlungen mit der Reichsbank an.[1]) In den meist schriftlich geführten Verhandlungen wurde deutscherseits der Vorschlag gemacht, durch gesetzliche Regelung Danzig einen prozentualen Anteil am Reingewinn zu gewähren, wogegen Danzig auf eine Besteuerung der Reichsbankhauptstelle zu verzichten gehabt hätte. Auf diese Art war ein Staatsvertrag zu vermeiden. Ein Abkommen mit der Stadt Danzig war nach Ansicht der Reichsbank ohnehin zwecklos, da es für den in äußeren Staatshandlungen von Polen abhängigen Freistaat später nicht verbindlich sein würde. Nach Abschluß der Pariser Konvention, welche die spätere Vereinheitlichung der Münzsysteme Danzigs und Polens vorschrieb und die Aufnahme auswärtiger Anleihen ohne Zustimmung Polens unmöglich machte, kam ein Währungsabkommen mit Deutschland überhaupt nicht mehr in Frage. Jedoch war, wie der Finanzsenator im Volkstag am 15. 12. 1921 auf Anfrage mitteilte,[2]) schließlich ein Beschluß des Reichsbankdirektoriums zustande gekommen, die Reichsbankhauptstelle solange in Danzig fortzuführen, als Danzig die deutsche Währung behalten würde. Im Verlauf der Diskussion nach seiner Rede teilte der Finanzsenator noch mit, daß die Frage der Reichsbankhauptstelle gesetzlich in einem Zusatz zu dem Gesetz betreffend die Aufrechterhaltung der Reichsbankniederlassungen in den abgetretenen Gebieten[3]) geregelt worden war. Dieser Zusatz war auch von den Ententeländern nicht angefochten worden.

---

[1]) Vgl. zum folgenden: Währungsakten des Senates der Freien Stadt Danzig.

[2]) Vgl. Währungsakten des Senates der Freien Stadt Danzig.

[3]) Ges. v. 16. 12. 1919 Art. IV R. G. Bl. 1919 S. 2118.

War Danzig auf diese Weise des Fortbestandes der Reichsbankhauptstelle sicher, so hatte es doch bei der zunehmenden Geschwindigkeit des Kursrückganges der deutschen Mark immer stärker unter Kassenschwierigkeiten zu leiden, besonders als jenes Stadium der Inflation eintrat, in dem die Geschwindigkeit der Notenausgabe hinter der Geldentwertung zurückblieb. Danzig hatte einmal keine Kontrolle über die Reichsbank und konnte zudem nicht seine Schatzanweisungen von der Reichsbank diskontieren lassen wie das deutsche Reich. Als die Kassenlage sich schließlich unhaltbaren Zuständen näherte und die Stadtgemeinde Danzig ihre Zahlungen zeitweise beinahe schon einstellen mußte, entschloß sich Danzig zur Ausgabe von Notgeld. Ein ursprünglicher Plan der Ausgabe von Staatskassenscheinen wurde wohl hauptsächlich aus politischen Gründen verworfen und darauf die Ausgabe von Notgeld durch die Stadtgemeinde Danzig beschlossen. Dieses Notgeld, das auf deutsche Mark lautete, erhielt gesetzliche Zahlungskraft für das ganze Freistaatgebiet. Sein gesetzlicher Umlaufshöchstbetrag mußte mit zunehmender Inflation mehrmals erhöht werden und hat schließlich 3400 Billionen deutsche Mark erreicht. Der Umlaufsbetrag des Notgeldes stand jedoch stets in sehr niedrigem Verhältnis zu dem übrigen Notenumlauf und betrug in Gold umgerechnet jedesmal nur wenige Pfennige auf den Kopf der Bevölkerung.[1])

Das Notgeld war einzig durch die Zahlungfähigkeit des Ausgebenden gesichert,[2]) wurde aber willig angenommen, weil es einigermaßen seinen Zweck als Mittel gegen die Zahlungsmittel-Knappheit erfüllte. Nur mit der Reichsbank mußte sich Danzig hinsichtlich des Notgeldes ins Einvernehmen setzen. Um zu

[1]) Vgl. Währungsakten des Senates der Freien Stadt Danzig; „Plan einer Währungsreform für Danzig", a. a. O.

[2]) Vgl. Währungsakten des Senates der Freien Stadt Danzig.

erreichen, daß die Danziger Reichbankhauptstelle das Notgeld in Zahlung nahm, gab ihr die Stadtgemeinde Danzig zunächst einen Avalwechsel als Sicherung; späterhin bestand die Sicherung in einer Hypothek auf Domänen und Forsten. Außer dieser Kreditierung des Notgeldes erlangte Danzig noch kurzfristige Kredite von einigen Hundert Millionen Mark Ende 1922.

Daneben versuchte man ähnlich wie im deutschen Reich mit einem anderen Mittel die Schwierigkeiten der Kassen und die Finanznotlage zu beheben. Man ging von der Vergangenheitsbesteuerung zur Gegenwartsbesteuerung über. Die Gehälter und Löhne wurden sofort bei der Auszahlung um die betreffenden Steuerbeträge gekürzt; für die übrigen Steuern wurden Vorauszahlungen erhoben, zuerst vierteljährlich, dann monatlich. Den beabsichtigten Zweck erreichte man freilich bei der zunehmenden Schnelligkeit der Entwertung auch damit nicht.

Trotz der durch die Inflation veranlaßten Notlage der Staatskassen befand sich der Haushalt im Gleichgewicht. Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1920, unter Einbeziehung der Zeit vom Inkrafttreten des Versailler Vertrages bis zum April 1920, schloß zwar noch mit einem Fehlbetrage von rd. 867000 Goldmark ab. Die Rechnungsjahre 1921 bis 1923 ergaben aber sollmäßige Überschüsse in ähnlicher Höhe.[1])

Auf der Seite der außerordentlichen Ausgaben fand sich eine schwebende Schuld, aufgebracht durch langfristige Schatzanweisungen, die Mitte 1923 etwa 1500 £ betrug und die ihre unverhältnismäßige Anschwellung durch die Inflation erfahren hatte. Sie war jedoch mehr als gedeckt durch Staatsdarlehen an Kommunalverbände und ähnliche Verwaltungskörperschaften zur Aufrechterhaltung des Wirtschaftslebens und für werbende Anlagen. Die Überdeckung

[1]) Vgl. „Vermerke zum Haupthaushaltsplan für 1925".

entsprach Mitte 1923 etwa dem ganzen Betrage der schwebenden Schuld.[1])

Für das Vermögen Danzigs bedeuteten eine schwere Belastung die Verpflichtungen nach dem Versailler Vertrage, deren Höhe teilweise noch nicht einmal feststand. Diese Passiva umfaßten Forderungen der Botschafterkonferenz und der Reparationskommission.

Die Forderungen der Botschafterkonferenz hatten die sogenannten Gründungskosten zum Gegenstand. Diese Schulden rührten her aus der Grenzfestsetzung (Art. 101 V. V.) nach den Angaben des Artikels 100 des Versailler Vertrages, aus der interalliierten Zivilverwaltung Danzigs vor der Begründung als Freie Stadt und aus der militärischen Besetzung während jener Zeit.

Die Forderungen der Reparationskommission richteten sich auf den von Danzig zu übernehmenden Teil von Deutschlands und Preußens Schulden (Art. 108, 254 V. V.) und auf den Geldgegenwert für das Danzig zugesprochene Reichs- und Staatseigentum. Letzteres hatte einen Wert, der sich nach Danziger und deutschen Schätzungen zwischen 120 und 300 Millionen Goldmark bewegte und ebenso wie die übrigen Verpflichtungen auf Grund des Versailler Vertrages noch abzugelten war.[2])

---

[1]) Vgl. Währungsakten des Senates der Fr. St. Dzg; „Plan einer Währungsreform für Danzig", a. a. O.

[2]) In den Vermerken zum Haupthaushaltsplan für 1924 ist der Wert des übernommenen Staatseigentums aufgeführt mit 120 Millionen Goldmark. Die sämtlichen Verpflichtungen aus dem Versailler Vertrage betrugen danach rd. 174 Millionen Danziger Gulden. Als weitere Belastung aus dem Versailler Vertrage wären daneben noch zu nennen die unter den ordentlichen Ausgaben geführten Aufwendungen für den auf Grund des Art. 103 V. V. eingesetzten Völkerbundskommissar. Diese Aufwendungen betrugen nach dem Haupthaushaltsplan für 1924: 74 050 Danziger Gulden und sind in den folgenden Jahren mehrmals erhöht worden.

Das Vermögen Danzigs bestand hauptsächlich[1]) in dem übernommenen Staatseigentum. Eine interalliierte Verteilungskommission (Art. 107 V. V.) hatte das ehemalige deutsche Reichs- und preußische Staatseigentum auf dem Gebiet der Freien Stadt zwischen Danzig und Polen verteilt. Es bestand in Gebäuden, Ländereien und einem ansehnlichen Forstbestande. Dazu kamen noch Immobiliar-Werte aus dem Besitz des ehemaligen Provinzialverbandes Westpreußens.

3. Die Entwickelung der Inflation in Danzig und Vorschläge der Öffentlichkeit für eine Währungsreform.

Infolge der relativ guten wirtschaftlichen Lage war — die in den niedervalutarischen Ländern allgemein übliche Erscheinung — eine irgendwie nennenswerte Arbeitslosigkeit in Danzig nicht vorhanden. Auf die wirtschaftliche Lage der Bevölkerung drückte indessen sehr die Inflation. In dem Maße, wie die deutsche Mark nacheinander ihre Eigenschaften als Werterhaltungsmittel, als Wertmaßstab und als allgemeines Zahlungsmittel verlor,[2]) nahm in Danzig ganz wie im deutschen Reiche eine Verarmung der Bevölkerung zu. Nur eines lag in Danzig günstiger als im deutschen Reich: dank der Devisenfreiheit war ein Schutz gegen weitere Entwertung der Ersparnisse durch Einrichtung von Konten in stabilen Devisen möglich. Die Besitzer größerer Geldkapitalien

[1]) Vgl. Währungsakten des Senates der Freien Stadt Danzig „Plan einer Währungsreform für Danzig", a. a. O.

[2]) Die folgende Darstellung der Entwertungsstufen der deutschen Mark in Danzig folgt der üblichen Einteilung inflatorischer Entwertungsstufen, wie sie nach den gewöhnlich (vergl. z. B. Helfferich. Das Geld, 6. Aufl., Leipzig 1923 S. 283 ff.) unterschiedenen Funktionen des Geldes gemacht wird. — Anders — in 4 und in nur 2 Stadien — teilen z. B Palyi (Erinnerungsgabe für Max Weber II, München und Leipzig 1923. S. 352) und Dr. Erich Schmidt (Der Osten, Sondernummer: Danziger Währung, v. 8. 10. 1922, Art. „Was lehrt das Ende der russischen Papiergeldwirtschaft? Ein Wort zum Finanzproblem der notleidenden Volkswirtschaften.)

machten den Beginn damit; die Besitzer kleinerer Kapitalien folgten schwerfälliger, und viele der kleinen Rentner und der Hypothekengläubiger gingen beim schließlichen Zusammenbruch der Mark ihres Kapitals doch noch gänzlich verlustig. Ihre Eigenschaft als Wertmaßstab verlor die deutsche Mark auch in Danzig erst nach längerer Zeit. Die kleinen Händler und die Menge der kleinen Verbraucher hielten lange an der alten Rechnungsweise fest. Die immer stärkere Abnahme der äußeren Kaufkraft der Mark zwang dann aber zu einem sprungweisen Heraufsetzen aller Inlandspreise. Die Entwickelung dieser Entwertungsstufe wurde aber gerade durch die Devisenfreiheit in Danzig beschleunigt. Die Gegenüberstellung der Valuten in den Kursnotierungen der Börse machte die Allgemeinheit auf jeden neuen Sturz der Mark deutlich aufmerksam, und der freie Devisenumlauf brachte den Markbesitzern ständig wachsende Nachteile beim Einkauf. Die Preise wurden hauptsächlich in Dollars, daneben in englischen Pfunden, Holländischen Gulden, Schweizer Franken, schwedischen, dänischen und norwegischen Kronen berechnet, dazu kam außerdem als Rechnungsgrundlage noch die Goldmark — gelegentlich wurde auch noch die Silbermark gewählt — als fiktive Rechnungseinheit. Da jedoch die deutsche Mark in Danzig nach wie vor alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel blieb, suchten sich die Kaufleute so gut wie möglich gegen alle Kursverluste beim Verkauf ihrer Waren gegen deutsche Mark zu decken. Bei der Umrechnung ihrer in stabilen Währungen aufgestellten Preise auf deutsche Mark kalkulierten sie die größte Entwertungsmöglichkeit ein, sodaß auch schon deshalb jeder Private suchen mußte, deutsche Mark stets sofort in Devisen umzuwechseln, um nicht auf die eine oder die andere Art Kursverluste zn erleiden. Auf diese Weise hatte die Mark in Danzig schließlich

nur noch die Bedeutung von Kleingeld und fing damit an, die ihr einzig noch verbliebene Eigenschaft als allgemeines Zahlungsmittel zu verlieren. Man bezahlte mit ihr die geringen Beträge, für die genügend kleine Stücke fremder Sorten nicht vorhanden waren. Als die Zwischenwährung in Danzig eingeführt wurde, hatte die Mark bereits, nach einem Wort des Danziger Finanzsenators, „sich selber ausgeschaltet.[1])"

Die Danziger Regierung hoffte ursprünlich die größten Schwierigkeiten durch eine Betriebsmittelanleihe beseitigen zu können. Die Höhe der Anleihe sollte etwa 500000 Goldmark betragen, um damit die Notstände der Staatskassen beheben und eine weitere Inflation vermeiden zu können. Diesen Weg zur Sanierung der Finanzen wollte man einschlagen, weil man damals — wohl allgemein noch — mit einer Stabilisierung der deutschen Mark rechnete. Außerdem kam bei einer Währungsänderung nach Erwägung aller Möglichkeiten nur der Anschluß an eine hochwertige ausländische Währung in Betracht, der nach den Danziger Verhältnissen — ebenso wie in Deutschland — nicht mit einer Aufwertung der bestehenden Markforderungen verbunden sein konnte.[2]) Die daraus ohne Zweifel zu erwartenden wirtschaftlichen Mißstände wären durch eine Betriebsmittelanleihe in der geplanten Höhe bei eintretender Stabilität der deutschen Währung ebenfalls zu vermeiden gewesen. Danzig suchte wegen dieser Anleihe die Unterstützung des Völkerbundes nach. Trotz der Befürwortung des Völkerbundes scheiterte dieser Plan jedoch an den Schwierigkeiten, welche die Reparations-

[1]) Vgl. Volkmann. Die Währungsreform in Danzig. Mitteilungen des Verbandes Österreichischer Banken und Bankiers. Jahrg. V Nr. 11/12. S. 208 f.

[2]) Vgl. Währungsakten des Senats der Freien Stadt Danzig; „Plan einer Währungsreform für Danzig", a. a. O.

kommission hinsichtlich der Sicherheiten[1]) für eine solche Anleihe machte.

Die Oeffentlichkeit in Danzig beschäftigte sich lebhaft mit der Währungsfrage und drang mit Klagen und Vorschlägen auf eine Lösung.[2]) Eine Lösung wurde vielfach in einer Währungsänderung gesehen. Besonderes Interesse nahmen auch die polnischen Nachbaren an der Danziger Währungsfrage. Schon im Dezember 1919, bevor Danzig überhaupt als Freie Stadt begründet war, forderte der in Danzig erscheinende „Dziennik Gdanski" die Einführung der polnischen Währung in Danzig und schlug dazu vor, daß die polnische Landesdarlehnskasse in Danzig die Funktionen der Reichsbankhauptstelle Danzig übernehmen solle. Späterhin brachte die polnische Presse Meldungen, daß die Einführung der polnischen „Währung" in Danzig bereits eine beschlossene Sache sei.[3]) Eine derartige Stimmungsmache für die polnischen Absichten war dazu angetan, die Kreditfähigkeit Danzigs zu untergraben, und mußte demzufolge von der Danziger Regierung auf das entschiedenste dementiert werden. Nicht etwa gefühlsmäßige Gründe,[4]) um nicht das alte Band mit dem deutschen Reiche zu zerschneiden, das die gemeinsame Währung darstellte, sondern ruhig erwogene, praktische Gründe

---

[1]) Es war beabsichtigt, als Sicherheit eine Hypothek auf das Danzig zugesprochene Staatseigentum zu bestellen, dessen Gegenwert noch der Reparationskommission zu vergüten war.

[2]) Vgl. Währungsakten des Senates der Freien Stadt Danzig. In öffentlichen Vorträgen bekannter Danziger Wirtschaftsführer, zahlreichen Presseartikeln und Eingaben — darunter mehrere Denkschriften — an den Senat wurden die Währungsfrage und die Möglichkeiten ihrer Lösung immer wieder erörtert.

[3]) Vgl. zu diesen polnischen Pressemeldungen und den Dementis des Danziger Senats die Währungsakten des Senates der Freien Stadt Danzig.

[4]) Vgl. P. v. Zeeland, La Réforme Monétaire De La Ville libre De Dantzig, a. a. O., S. 6.

veranlaßten den Danziger Senat dazu, vorläufig keine Schritte zu einer Währungsänderung zu tun.[1])

Die Einführung der polnischen Währung hätte nichts als den Übergang von einer gesunkenen Währung zu einer anderen mit allen verwaltungstechnischen Schwierigkeiten einer Währungsänderung bedeutet. Polen hatte außerdem noch nicht einmal eine eigene Währung. Es hatte die von der deutschen Militärverwaltung während des Krieges am 9. Dezember 1916 ins Leben gerufene polnische Landesdarlehnskasse durch Gesetz vom 7. Dezember 1918 zu seinem vorläufigen Noteninstitut gemacht.[2]) Die Satzungen dieser reinen Staatsnotenbank boten keine Gewähr für eine gesunde Währungspolitik. Sie enthielten einmal keine Metalldeckungsvorschriften und daneben auch nur andeutungsweise Bestimmungen über Devisenpolitik. Sie ließen außerdem die Möglichkeit zinsloser Kreditgewährung an den Staat völlig offen, sogar auch der Kreditgewährung an die Gemeinden bei einer Verzinsung von 5 vom Hundert. Diese Währung wurde auch in Polen als eine nur vorläufige angesehen, und der polnische Finanzminister hatte deshalb dem Finanzausschuß seines Landes den Entwurf einer neuen Notenbank vorgelegt, der aber nicht Gesetzeskraft erlangt hatte.[3])

Es würde für Danzig zwecklos gewesen sein, ein auf so mangelhafte gesetzliche Grundlagen gestütztes

[1]) Die Finanzabteilung des Danziger Senats verfolgte die Währungsfrage von Anfang an aufmerksam. Die Währungsakten enthalten eine vollständige Sammlung aller Meinungsäußerungen über das Für und Wider einer Währungsänderung in Danzig.

[2]) Vgl. Steiner, Notenbankpolitik und staatliche Anleihepolitik in den österreich-ungarischen Nachfolgestaaten, München und Leipzig 1924, S. 46 f. — Ferner auch: „Polens Finanzen und Geldwesen". Anonyme Druckschrift der Bücherei des Danziger Volkstages G. 22. (1924?).

[3]) Vgl. Steiner, Notenbankpolitik und staatliche Anleihepolitik in den österreich-ungarischen Nachfolgestaaten, a. a. O. S. 48.

Geld bei sich einzuführen, um dann doch noch eine Währungsreform durchmachen zu müssen. Die Annahme der polnischen Mark würde Danzig zu der handelspolitischen Abhängigkeit infolge der Wirtschaftsgemeinschaft auch noch in währungspolitische Abhängigkeit von Polen gebracht haben. Für Polen selber würde die Einführung der polnischen Mark in Danzig Nachteile gebracht haben, weil dann die Notierung der polnischen Mark an der Danziger Börse — der einzigen Auslandsbörse, die sie notierte — eingestellt worden wäre. Der Danziger Finanzsenator erklärte am 15. Dezember 1921 in einer Rede im Volkstag, dem Danziger Parlament, daß eine Währungsgemeinschaft mit Polen noch ungünstiger gewesen sein würde, als die bestehende mit dem deutschen Reiche. In den Verhandlungen zum Abschluß des Warschauer Abkommens sei die vorläufige Unmöglichkeit der Durchführung von Artikel 36 der Pariser Konvention, also der Vereinheitlichung der Münzsysteme Danzigs und Polens, von Polen selbst anerkannt worden.[1])

Zwei andere Möglichkeiten einer Währungsänderung in Danzig schien es noch zu geben: die Einführung einer hochwertigen Auslandswährung und die Schaffung einer eigenen Danziger Währung. Diese beiden Möglichkeiten waren bereits 1919 in Gutachten hervorragender Danziger und deutscher Bankfachleute, die dem Senat vorlagen,[2]) erwogen worden.

Die Einführung einer hochwertigen Auslandswährung wurde fast allgemein als unmöglich angesehen, auch fürchtete man die Auswirkungen einer solchen Umstellung. In dem Gutachten eines Bankiers, das schon aus der Zeit vor Inkrafttreten des Versailler Vertrages stammte, war von der Möglichkeit einer Abstempelung der in Danzig umlaufenden Reichs-

[1]) Vgl. Währungsakten des Senates der Freien Stadt Danzig.
[2]) Vgl. Währungsakten des Senates der Fr. Std. Dzg.

banknoten durch die Entente zu englischer oder vielleicht amerikanischer Währung die Rede gewesen. Abgesehen von den technischen Schwierigkeiten, welche die Feststellung der im gegebenen Augenblick in Danzig tatsächlich umlaufenden Reichsbanknoten geboten haben würde, hätte sich trotz lebhafter Handelsbeziehungen — z. B. zu England oder Schweden — zweifellos kein Bürge für eine solche Währung finden lassen. Alle etwaigen Verhandlungen in dieser Richtung wären von vornherein an dem Umstande gescheitert, daß Danzig keine Sicherheiten bieten konnte. Die wesentlichsten Teile des Vermögens der Freien Stadt, die eine ausreichende Sicherheit dargestellt hätten, das Danzig zugesprochene, ehemalige deutsche Staatseigentum, unterlagen dem Zugriff der Reparationskommission, da sie noch nicht abgegolten worden waren. Der Finanzsenator sprach sich ebenfalls dahin aus, daß sich ein ausländischer Kreditgeber nicht finden werde. Diese Behauptung konnte auch keinem Zweifel unterliegen, solange nicht die Frage der Passiva Danzigs geklärt und in irgendeiner Weise gelöst war.

Der Vorschlag einer eigenen Danziger Währung[1]) — die mangels eines Edelmetallbestandes allerdings nur eine reine Papierwährung hätte sein können, wie in der Öffentlichkeit allgemein zugegeben wurde, — wurde in Danzig teilweise als mögliche Lösung angesehen.[2]) Die erste Schaffung der Papierwährung

[1]) Vgl. dazu auch Kurt Heinrich; Danzig als Handelsstadt unter besonderer Berücksichtigung der durch den Frieden von Versaille geschaffenen Lage. Staatsw. Dissert. Greifswald 1920, S. 64'65. Ferner; Josef Siuda, Danziger Handel unter besonderer Berücksichtigung der Veränderungen im Danziger Wirtschaftsleben durch den Versailler Friedensvertrag. Staatsw. Dissert., Würzburg 1928 S. 332 f.

[2]) Besonders von Anhängern der Knapp'schen Chartaltheorie neben einigen Vertretern des Freiland-Freigeld-Bundes. Die Vorschläge der Vertreter des Freiland-Freigeld-Bundes schieden wegen ihres utopistischen Charakters von ernstlicher Erwägung

dachte man sich ebenfalls durch Abstempelung der umlaufenden Reichsbanknoten. Zur Frage einer eigenen Danziger Papierwährung nahm der Danziger Finanzsenator — durch Zwischenrufe veranlaßt — in seiner Rede besonders eingehend Stellung.[1]) Er erklärte, ein solcher Weg sei nicht gangbar. Danzig würde die für einen größeren Handelsplatz erforderliche internationale Geltung seiner Währung der Kleinheit seines Gebietes wegen nicht erlangen und nicht aufrecht erhalten können. Die Erwartung, daß irgendeine bedeutende Zentralbank des hochvalutarischen Auslandes die ungedeckte[2]) Währung eines kleinen Gebietes stützen und bei sich zum gesetzlichen Zahlungsmittel machen werde, sei eine Utopie. Das zur internationalen Geltung notwendige feste Verhältnis der Danziger Währung zu den stabilen Valuten des Auslandes sei schon deshalb unmöglich, weil diese Währungen z. Zt. nicht einmal untereinander in festem Umtauschverhältnis ständen. Der Völkerbund lehne es ab, Finanzgarantien zu übernehmen, wie der Fall Österreichs es beweise. Eine eigene Danziger Währung würde nur die Bedeutung

aus. Die Anhänger der Knapp'schen Lehre forderten die Einführung einer eigenen Papierwährung auch nur für den Inlandsverkehr, während sie für den Zahlungsausgleich mit dem Ausland doch auch metallisch gedeckte Noten für erforderlich hielten. Vgl. Währungsakten des Senates der Fr. Std. Dzg.. besonders die zweite Ergänzung zu dem oben erwähnten Gutachten eines Bankiers, die den Versuch einer Anwendung der Knapp'schen Theorie auf die Danziger Verhältnisse darstellte. Dieses Gutachten war von anderen Bankfachleuten vielfach besprochen worden, darunter von Bendixen, dem Direktor der Hypothekenbank in Hamburg und bekannten Anhänger Knapp's. Das Gutachten lief letzten Endes aber doch auf den Vorschlag der Einführung einer hochwertigen Auslandswährung hinaus.

[1]) Vgl. Währungsakten des Senates der Fr. St. Dzg.

[2]) Es waren allerdings Vorschläge zur Beschaffung einer Deckung gemacht worden, die aber schwerlich durchführbar gewesen wären, z. B. eine einmalige Vermögensabgabe oder die Einführung einer neunten, „nationalen" Arbeitstunde. Vgl. Währungsakten des Senates der Fr. St. Dzg.

von Stadtgeld haben und demzufolge ungeeignet sein zur Abrechnung im Außenhandel. Die Zulassung zur Notiz an den großen Auslandsbörsen sei nicht zu erwarten und die nötige Menge an Zahlungsmitteln für den Zahlungsausgleich im Außenhandel nur durch eine neue Inflation zu erreichen. Die Annahme einer solchen Währung sei demnach in Danzig selbst fraglich, und die Ausstattung mit Zwangskurs würde bewirken, daß diese Währung im Ausland kein Vertrauen fände.

So sehr auch die finanzielle Notlage des kleinen Staates nach einer stabilen Währung drängte, so blieb doch für eine ruhige Überlegung vorläufig nichts anderes übrig, als die Beibehaltung der deutschen Mark. Freilich stellte die deutsche Währung für Danzig nicht nur eine Last dar durch alle Begleiterscheinungen der Inflation sondern auch dadurch, daß sie dem selbst schon aus dem Versailler Vertrage belasteten Danzig die mittelbare Teilnahme auch an den deutschen Reparationslasten auferlegte. Andererseits erleichterte sie aber die vielfachen und wichtigen Handelsbeziehungen, die auch nach der Abtrennung Danzigs vom Mutterland schon aus wirtschaftlicher Notwendigkeit aufrecht erhalten worden waren, soweit es die strengen polnischen Zollvorschriften zuließen.

Diesen Vorteil würde eine etwaige Währungsgemeinschaft mit Polen nicht gehabt haben. Polen brauchte dagegen sogar auch die deutsche Mark, weil es seinem bisherigen Gelde vollkommen an Weltgeltung fehlte. Die polnische Regierung hatte selber erklärt, daß Artikel 36 der Pariser Konvention mangels einer endgültigen, stabilen Währung nicht zur Durchführung kommen könne. Die beiden übrigen Vorschläge zu einer Währungsänderung, so bestechend besonders die Einführung einer stabilen Auslandswährung erscheinen mochte, konnten nicht zur Aus-

führung kommen, bevor nicht in der Frage der Staatsschuld Danzigs eine Klärung erfolgt war. Danzig konnte nicht erwarten, einen Gläubiger zu finden für einen Währungskredit, bevor es nicht imstande war, über das Vermögen frei zu verfügen, welches es als Sicherheit hätte anbieten können. Ehe Danzig also an die Lösung der Währungsfrage gehen konnte, mußte es weiter versuchen, mit der Reparationskommission und der Botschafterkonferenz zu einer Einigung über seine Verpflichtungen zu kommen. Fernerhin mußte sich Danzig noch zuvor mit Polen hinsichtlich der Artikel 7 und 36 der Pariser Konvention verständigen, um keine Schwierigkeiten zu haben bei der etwaigen Aufnahme einer Anleihe oder in der Bestimmung eines neuen Münzsystems.

4. Außenpolitische Verhandlungen zur Durchführung der Währungsreform.

Danzig begann die Verhandlungen[1]) bezüglich der Freigabe des Staatseigentums zur Sicherheitsstellung und bezüglich einer Stundung seiner übrigen Staatsschulden noch mit Rücksicht auf die Hoffnung, die großen Kassenschwierigkeiten durch Aufnahme einer Betriebsmittel-Anleihe beheben zu können.[2])

Da Danzig durch den Versailler Vertrag (Art. 102 V. V.) unter den Schutz des Völkerbundes gestellt war,

[1]) Vgl. zu den gesamten außenpolitischen Verhandlungen die Währungsakten des Senates der Freien Stadt Danzig.

[2]) Wenn Danzig im Verlaufe der Verhandlungen diese Hoffnung auch gänzlich aufgeben mußte, so hinderten den Senat, abgesehen von der ungelösten Frage der Pfänder, wohl noch die Bedenken der schweren wirtschaftlichen Folgen an einer früheren Durchführung der schließlich gewählten Lösung der Währungsfrage. Die Deflationskrise wäre bedeutend verstärkt worden, wenn Danzig als ein kleines Gebiet zwischen den beiden großen Inflationsländern Deutschland und Polen eine stabile Währung gehabt hätte, bevor in den beiden Nachbarländern Aussicht auf baldige Stabilisation gewesen wäre. Die Rückwirkungen der Deflationskrisen der beiden Länder hätten die Danziger Deflationskrise aufs neue erschwert.

hatte es ein Recht,[1]) sich dieser Schwierigkeiten wegen an den Völkerbund zu wenden. Danzig bat also den Völkerbund um seine Vermittlung bei den Verhandlungen mit der Reparationskommission und der Botschafterkonferenz.[2])

Im September 1921 fand in Genf eine Sitzung des Finanzausschusses des Völkerbundes statt, auf der zwei Ausschußmitglieder, die Herren Avenol und Janssen, mit örtlicher Prüfung der Verhältnisse beauftragt wurden. Sie hielten sich von Ende September bis Anfang Oktober 1921 in Danzig auf und kamen dabei u. a. zum Ergebnis, daß bezüglich einer etwaigen Währungsänderung die Übernahme der polnischen Mark nicht in Betracht käme.[3])

Den von Herrn Avenol verfaßten Bericht über die örtliche Prüfung der Danziger Finanzlage gab der Finanzausschuß im März 1922 an den Rat des Völkerbundes weiter. Dabei machte der Finanzausschuß den Rat noch besonders auf folgende drei Punkte des Berichtes aufmerksam: 1. Zur Herstellung geordneter Finanzverhältnisse sei eine Erleichterung der finanziellen Lasten Danzigs durch die Alliierten notwendig, was jedoch nicht in dem Sinne gemeint sei, daß Danzig

---

[1]) Vgl. Dr. Rudolf Pfeuffer, Die völkerrechtliche Stellung der Freien Stadt Danzig. Danziger staats- und völkerrechtliche Schriften, herausg. von Dr. O. Loening. Heft 2, 1. Aufl., Danzig 1921, S. 93. — Ferner dazu auch im allgemeinen: Erich Moritz, Der Völkerbund und die Freie Stadt Danzig in staats- und völkerrechtlicher Beziehung, jur. Dissert., Jena 1922.

[2]) Diese Bitte wurde dem Völkerbund durch einen Brief des Hohen Kommissars im Mai 1921 zugeleitet. Der Rat des Völkerbundes beauftragte daraufhin den Finanzausschuß des Völkerbundes im nächsten Monat mit der Untersuchung der Finanzlage Danzigs. Außerdem wurde der Danziger Senatspräsident um einen Bericht über die Lage Danzigs gebeten. Dieser Bericht wurde im August erstattet und führte aus, daß Danzig nicht die Kosten der Staatsgüter tragen könne.

[3]) Überdies sei die Zustimmung Polen zu einer solchen Währungsänderung zweifelhaft, wenn sie ihm keine Vorteile bieten würde.

dadurch seinen Haushalt ins Gleichgewicht bringen können solle; der Haushalt sei durch Danzig selber mittels radikaler Maßnahmen wieder ins Gleichgewicht zu bringen. 2. Die Bezahlung des vollen Wertes der Staatsgüter hindere die allerdings für Danzig nötige Aufnahme eines Kredites, darum müßten Erleichterungen gewährt werden. 3. Die Frage der Staatsgüter müsse unbedingt erledigt sein vor Prüfung der Danziger Vorschläge hinsichtlich einer langfristigen Anleihe. Der Finanzausschuß sei sich freilich dabei klar, daß der Völkerbund nicht Kredite vermitteln könne, sondern nur auf Verbesserung der Bedingungen dazu hinwirken. Im Ganzen waren die Herren Avenol und Janssen zu dem Urteil gekommen, daß eine Währungsreform vorläufig unmöglich sei.

In das Jahr 1922 fällt weiter ein Antrag des Oberkommissars für Danzig beim Völkerbund auf Streichung der Gründungskosten der Freien Stadt, möglichst sofortige Entscheidung über die Besitzrechte an der ehemaligen kaiserlichen Werft und den Eisenbahn-Hauptwerkstätten, an denen Danzig wegen der Frage von Pfändern zur Aufnahme eines Kredites starkes Interesse hatte, und schließlich noch auf die Ermächtigung der Reichsbank zur Diskontierung von Danziger Schatzanweisungen. Der Finanzausschuß prüfte diesen Antrag und erstattete dem Rat des Völkerbundes Bericht.

Der Völkerbundsrat beschloß darauf im September: 1. Reparationskommission und Botschafterkonferenz aufzufordern zur Äußerung über Maßnahmen zur Finanzhilfe für Danzig und 2. die Danziger Regierung um Auskunft zu ersuchen, welche Folgen der Rat des Finanzausschusses haben würde, eine neue Währung einzuführen und bis dahin Schatzanweisungen in einer hinreichend stabilen Währung auszugeben.

Damit tauchte zum ersten Mal ganz offiziell die

Frage einer Änderung der Währung auf. Die Danziger Bankwelt faßte die Beschlüsse des Völkerbundrates wohl nicht mit Unrecht als einen Versuch auf, Hilfe in den finanziellen Schwierigkeiten von der Einführung einer neuen Währung abhängig zu machen, und urteilte dahin, daß die Beibehaltung der deutschen Währung doch immer noch das kleinste Uebel sei.[1])

Der dritte Antrag des Oberkommissars bezüglich der Diskontierung von Schatzanweisungen durch die Danziger Reichsbankniederlassung war vom Rat des Völkerbundes ohne weiteres abgelehnt worden. Seine Annahme hätte vielleicht die Inflation im Danziger Gebiet noch um etwas vermehrt, andererseits Danzig aber an den Kassenvorteilen des Reiches teilnehmen lassen, solange es noch zum deutschen Währungsgebiet gehörte.[2])

Der Danziger Senat entsprach dem Ersuchen des Völkerbundes vom September mit einem Schreiben an den Oberkommissar vom November 1922. Der Senat stimmte mit den Mitgliedern des Finanzausschusses darin überein, daß die Einführung einer eigenen Danziger Währung oder die Uebernahme der polnischen Mark keine geeignete Lösung sei. Andererseits würde die Uebernahme einer stabilen fremden Währung auch außerordentliche Schwierigkeiten mit sich bringen.[3]) Die Aussichten für die

[1]) Vgl. Dr. Karl Eugen Müller, „Danzig und die deutsche Mark. Eine Kritik der Finanzvorschläge des Völkerbundes". Danziger Zeitung vom 11. 9. 1922. Dieser Artikel war das Ergebnis von Besprechungen mit leitenden Männern von Danziger, deutschen, polnischen und englischen Banken in Danzig.

[2]) Der Antrag wurde vom Völkerbund wohl deshalb abgelehnt, weil die Diskontierung von Schatzanweisungen nur dem Staat allein zugute gekommen wäre, ohne zugleich auch für die ebenso unter der Inflation leidende Wirtschaft eine Hilfe zu sein.

[3]) Der Finanzsenator hatte sich einem Vertreter der Danziger Presse gegenüber schon dahin geäußert, daß eine derartige Währungsänderung Arbeitslosigkeit, Mangel an Aufträgen für die Wirtschaft und Verarmung der Bevölkerung bedeuten würde;

Ausgabe von Schatzanweisungen in einer genügend stabilen Währung veranschlagte das Schreiben des Senates als sehr geringe.[1])

Der Plan Danzigs, die Finanzschwierigkeiten durch eine Betriebsmittelanleihe zu beseitigen, der nur durch weitestes Entgegenkommen in der Deckungsfrage seitens der Reparationskommission und der Botschafterkonferenz durchgeführt werden konnte, sollte auch durch die Vermittelung des Völkerbundes nicht zur Ausführung gelangen. Die Reparationskommission befristete zwar am 6. Januar 1923 die Schuld Danzigs sich gegenüber auf ein Jahr bei einer Verzinsung mit 5 v. H., daraufhin konnte jedoch keine genügende Deckung für einen langfristigen Kredit geboten werden. Im gleichen Monat erkannte der Finanzausschuß den Nutzen einer Anleihe von 500,000 Goldmark an, kam aber dabei wieder auf die Frage einer Währungsänderung in Danzig zurück, die er nun dringlich forderte. Der Danziger Senat hatte sich neben dem Plan des Betriebsmittelkredites schon immer mit der Währungsfrage beschäftigt; nun drängte ihn die Entwickelung darauf hin, den ersten Plan hinauszuschieben und sich vollkommen auf die Währungsfrage einzustellen.[2])

Folgen, wie sie die Einführung einer hochwertigen Währung in einem kleinen Gebiet mit sich bringen mußte, das zwischen zwei großen, niedervalutarischen Ländern lag. — Vgl. „Das Problem der Währungsänderung. Die Danziger Währung und der Völkerbund". Danziger Neueste Nachrichten vom 12. 9. 1922. Ferner: Währungsakten des Senates der Freien Stadt Danzig, „Plan einer Währungsreform für Danzig", a. a. O.

[1]) Da Danzig zur Sicherstelluug solcher Schatzscheine keine entsprechenden Einnahmen habe und sich solche auch nicht würde verschaffen können, müsse es einen ausländischen Geldgeber suchen. Kredit sei aber nicht ohne Stellung voller Sicherheit zu erhalten. Das gesamte Staatseigentum sei jedoch immer noch mit der ersten Hypothek der Reparationskommission belastet und müsse von dieser erst zur Pfand-Stellung freigegeben werden.

[2]) Daneben wurde es immer offensichtlicher, daß die Deckungsfrage nicht befriedigend gelöst werden würde. Dieser Umstand wies zugleich nachher der Lösung der Währungsfrage hre besondere Richtung.

Auf mehrfache Anfragen zugunsten Danzigs teilte die Reparationskommission dem Rat des Völkerbundes am 18. Mai 1923 mit, daß sie für ihre Schuldforderung kein besonderes Pfand beanspruche, um Finanzgeschäfte Danzigs zu erleichtern, die der Völkerbund für nötig halten könnte. Eine genaue Regelung der Frage der Danziger Schulden könne jedoch nicht in kurzer Zeit erfolgen, da die Regierungen der bei ihr vertretenen Mächte in dieser Hinsicht über die Auslegung des Versailler Vertrages geteilter Meinung seien. Das war wiederum eine Entscheidung, die Danzig nicht die Möglichkeit gab, in den schwebenden Fragen daraufhin etwas zu unternehmen.

Ende Juni 1923 machte der Finanzausschuß dem Rat des Völkerbundes den Vorschlag, einen Schritt bei der Botschafterkonferenz zu tun, um diese zu veranlassen, keine Schwierigkeiten hinsichtlich völliger Freigabe der Pfänder für eine Anleihe zu machen. In derselben Tagung des Völkerbundrates legte aber auch schon der Danziger Finanzsenator den geforderten und von ihm ausgearbeiteten Währungsreformplan vor, der, abgesehen von unwichtigen Abänderungen, maßgebend für die tatsächliche Durchführung der Reform geblieben ist. Anfang Juli beschäftigte sich Rat des Völkerbundes wieder mit der Danziger Finanzfrage auf Grund des Berichtes seines Finanzausschusses. Er faßte den Beschluß, der Botschafterkonferenz unverzüglich alle erbetenen Aufschlüsse über die Danziger Finanzlage zugehen zu lassen und dabei den Wunsch auszudrücken, die Botschafterkonferenz möge baldmöglichst eine Entscheidung treffen, die Danzig die Verfügung über die für eine Anleihe erforderlichen Pfänder ermögliche. Außerdem bat der Rat den Finanzausschuß, über alle bei ihm eingehenden Währungsreform-Vorschläge zu berichten.

Die Botschafterkonferenz entschied sich zwar im August in verhältnismäßig günstigem Sinne, die

Reparationskommission faßte jedoch Ende September einen Beschluß, der nunmehr die völlige Ablehnung brachte, nachdem inzwischen schon unter dem Zwang der Verhältnisse die Durchführung des Währungsreformplanes begonnen war. Eine Einigung der in der Reparationskommission vertretenen Regierungen über die Auslegung der betreffenden Stelle des Versailler Vertrages sei nicht zustande gekommcn, sodaß eine Entscheidung über ein etwaiges Moratorium nicht getroffen werden könne.

Der Verlauf der Verhandlungen mit der Reparationskommission und der Botschafterkonferenz hatte schon deutlich genug das negative Ergebnis erwarten lassen; dazu kam der immer stärker werdende Verfall der deutschen Währung, sodaß schließlich weder eine Deckung für einen Barkredit geboten noch auf die Freigabe der Pfänder gewartet werden konnte. Zeitlich fallen die Verhandlungen bezüglich eines reinen Rediskontkredites bei Anlehnung an die Währung des Gläubiger-Staates, die sich durch das negative Ergebnis notwendig machten, schon mit dem Ende der Verhandlungen über die Pfänderfrage zusammen. Wegen der Bindungen durch die Pariser Konvention musste jedoch vor Abschluß der Kreditverhandlungen noch eine Einigung mit Polen erzielt sein.

Diese Einigung kam zustande gelegentlich der Herbsttagung des Völkerbundes und seines Finanzausschusses als das „Genfer Uebereinkommen zwischen Danzig und Polen vom 22. September 1923", das dann im November die verfassungsmäßige Zustimmung des Danziger Volkstages erhielt. Das Uebereinkommen mit Polen wäre ohne die Vermittlung des Finanzausschusses wohl kaum erreicht worden. Besonders setzten sich der Präsident des Finanzausschusses, Herr Janssen, Direktor der Nationalbank von Belgien, und der Vertreter Südafrikas, Sir Henry

Strakosch, für die Förderung der Danziger Vorschläge ein, nachdem die Sachlage einem gründlichen Studium seitens des Ausschusses unterworfen worden war. Auf Grund von eingeforderten Berichten des Völkerbundkommissars in Danzig, des Danziger Finanzsenators und eines von der polnischen Regierung für die Danziger Währungsfrage ernannten polnischen Sachverständigen hatte der Präsident des Finanzausschusses schon Anfang September dem Rat des Völkerbundes ein Gutachten des Ausschusses übersandt, daß die Annahme der polnischen Mark als nicht zweckmäßig und die gesetzliche Stellung der geplanten Zloty-Währung als nicht hinreichend geeignet für die notwendig baldige Danziger Währungsreform erscheinen ließ. Die außerdem in Frage stehende schwedische Krone schied das Gutachten aus wegen des zu geringen Umfanges der Danzig-schwedischen Handelsbeziehungen. Aus praktischen Gründen sei daher die Annahme einer auf das englische Pfund gestützten Währung zu empfehlen.

Der polnische Minister Plucinski, damaliger diplomatischer Vertreter Polens in Danzig, mit dem der Danziger Finanzsenator im Beisein von Herrn Janssen und Sir Henry Strakosch in Genf die Verhandlungen führte, stellte jedoch weitgehendste Forderungen, darunter besonders die bedingungslose Einführung der Zloty-Währung in Danzig. Auf Einwirkung des Finanzausschusses schlug danach der auf der Durchreise befindliche polnische Finanzminister Kucharski gemeinsame Sanierung der Währungen vor. In einer Unterredung mit dem Präsidenten des Finanzausschusses gab Herr Kucharski noch einmal der Meinung Ausdruck, es sei besser, wenn Danzig sich sofort der polnischen Währungsreform anschlösse. Er stellte dabei die polnische Währungsreform für den 1. Januar 1924 in Aussicht. Mit Unterstützung der beiden Vertreter des Finanzausschusses lehnte der Danziger

Finanzsenator die Forderungen des Ministers Plucinski ebenso wie den Vorschlag des polnischen Finanzministers ab. Minister Plucinski legte darauf einen Entwurf zu einem Abkommen vor, den der Finanzsenator noch am gleichen Tage mit einem Gegenentwurf beantwortete. Dieser Gegenentwurf wurde als Grundlage zu den weiteren Verhandlungen angenommen. Drei Punkte waren zum Schluß der Verhandlungen noch strittig; es gelang dem Finanzsenator aber, zu einer für Danzig verhältnismäßig günstigen Lösung zu kommen.[1])

Des näheren werden die Bestimmungen des Übereinkommens anschließend an die Währungsgesetze zu besprechen sein, da es sich organisch in das ganze Reformwerk einfügt.

Ähnlich verhält es sich bezüglich der Kreditverhandlungen. Die Einzelheiten der Vereinbarungen

---

[1]) Der erste dieser Punkte betraf die Teilung des englischen Pfundes. Nach der ersten Fassung des Danziger Währungsreformplanes (Vgl. Währungsakten des Senates der Freien Stadt Danzig; Plan einer Währungsreform für Danzig, a. a. O.) sollte die neue Werteinheit einem Hundertstel des englischen Pfundes gleichkommen. Um dann aber die neue Werteinheit mehr der deutschen Goldmark anzugleichen, war späterhin die Teilung in 20 Teile beschlossen worden. Polen, das bei seiner beabsichtigten Währungsreform den Goldfrank unter dem Namen Zloty als Werteinheit annehmen wollte, wünschte in Hinsicht auf Artikel 36 der Pariser Konvention die Teilung des Pfundes in 25 Teile. Dieser Forderung stimmte der Danziger Finanzsenator schließlich zu. Polen verlangte ferner, daß sich die polnischen Banken in Danzig zu 40 v. H. an der Danziger Notenbank beteiligen können sollten, wohingegen für die genannten Banken nicht die Verpflichtung bestehen würde, die übernommenen Aktien dauernd in ihrem Besitz zu behalten. Man einigte sich auf eine Beteiligung von 25 v. H., die im Höchstfalle bis auf 30 v. H. anwachsen konnte. Die Veräußerung der übernommenen Aktien wurde, wie die übrigen Einzelheiten dieses Punktes, einem Zusatzabkommen vorbehalten. Der letzte Streitpunkt hatte zum Gegenstand die Frage der Kostenlast im Falle eines Rückkaufes des Notenprivilegs durch den Staat. Die Forderung Polens, Danzig solle in diesem Falle die gesamten Kosten übernehmen, wurde abgelehnt. Statt dessen wurde im Artikel 6 des Uebereinkommens vorbehalten, im gegebenen Augenblick festzustellen, welche Abfindung Danzig bei Eintritt dieses Falles von Polen verlangen könne.

betreffen die Durchführung der Reform, hauptsächlich die Notenbank, sodaß an gegebener Stelle darauf zurückzukommen sein würde. Die Einzelheiten stehen jedoch unter Staats- bezw. Bankgeheimnis, sodaß nur kurz der äußere Verlauf der Verhandlungen angedeutet werden kann.

Bis zum Abschluß des Genfer Übereinkommens hatte der Finanzsenator nur einen mehr privaten Briefwechsel über einen etwaigen Kredit mit englischen Finanzleuten gepflogen. Einige private Kreditangebote waren sowohl in Danzig wie vom Auslande her gemacht worden, aber zu solchen Bedingungen, daß sie für eine staatliche Finanzverwaltung unannehmbar waren. Offizielle Verhandlungen hatten jedoch bis dahin noch nicht stattgefunden.

Der besondere Schwerpunkt des Danziger Währungsreformplanes lag in der Verknüpfung der neuen Danziger Währung mit der englischen. Bei dieser Sachlage und angesichts des Umstandes, daß Deutschland selber noch schwer mit der Ordnung seiner eigenen Währungsverhältnisse zu kämpfen hatte, konnte kein Kreditgeber gefunden werden, der durch die in seinem Ansehen liegende Sicherheit der neuen Währung mehr Vertrauen verschaffen konnte, als die Bank von England. Dementsprechend wandte sich der Finanzsenator, nachdem das Genfer Uebereinkommen mit Polen erzielt war, nach London. Mit Hilfe von Herrn Janssen und Sir Henry Strakosch die sich für den Finanzausschuß des Völkerbundes mit der Prüfung der gesetzlichen Grundlagen der Notenbank befaßten, brachte er die offiziellen Verhandlungen mit dem Governor der Bank von England bald zu einem günstigen Abschluß. Grundsätzliche Voraussetzung der Verhandlungen war, daß die zu gründende Bank von Danzig nach Art aller großen Notenbanken sowohl die Bank des Staates, wie auch die Bank der Danziger Banken sein würde. Der

Governor der Bank von England erklärte am Schluß der Verhandlungen, daß die Bank von England bereit sein würde, der Bank von Danzig nach Volleinzahlung ihres Kapitals einen Rediskontkredit von 200000 £ einzuräumen. Die Frage nach der Art der Garantie für diesen Kredit wurde zwar schon angeschnitten, aber ihre Erledigung im einzelnen wurde Verhandlungen mit dem künftigen Leiter der Bank von Danzig vorbehalten. Ueber die genauen Bedingungen zu verhandeln, war, wie schon der Präsident des Finanzausschusses Anfang September in seinem Gutachten an den Rat des Völkerbundes ausgeführt hatte, Sache der Notenbank allein und nicht des Staates. Der eigentliche Kreditvertrag wurde dementsprechend dann von dem späteren Leiter der Bank von Danzig und einem Mitgliede des in Danzig zur Gründung der Notenbank gebildeten Aktionsausschusses mit der Bank von England abgeschlossen.

Die Frage der Garantie des Rediskontkredits, die dabei ihre Regelung fand, steht in ihren Einzelheiten unter Bankgeheimnis.

II. Teil

Die Durchführung der Reform.

1. Die Zwischenwährung.

Die Danziger Wirtschaft hatte sich auf Grund der in Danzig bestehenden Devisenfreiheit mit allen Mitteln gegen die fortgesetzt zunehmende Inflation zu schützen gesucht. Trotzdem waren Kursverluste nicht zu vermeiden, da in die Wirtschaft immer neue Reichsbanknoten — besonders aus den Gehältern und Löhnen — einströmten und nicht zurückgewiesen werden konnten, solange die deutsche Mark gesetzliches Zahlungsmittel war. Die Oeffentlichkeit war über den jeweiligen Stand der Währungsverhandlungen nicht immer unterrichtet, da der Senat des ausgesprochen politischen Charakters der Verhandlungen

wegen über die Ergebnisse damals oft noch Vertraulichkeit bewahren musste. Zu dieser Unkenntnis hinsichtlich des Standes der Reform kam der immer stärker lastende Druck der Entwertung, sodaß die Arbeitgeberverbände begannen, sich eine Art eigener Währung zu schaffen.

Den besonderen Anlaß hierzu gab der Generalstreik, der im Juli 1923 aufkam und bis in den August hinein andauerte. Der Streik wurde beigelegt durch das unter Vermittelung des Senates zustande gekommene sogenannte „Lohngoldpfennigabkommen" vom 11. August 1923.[1])

Nach diesem Abkommen wurde der Arbeitslohn vom 1. August ab in Goldpfennigen berechnet. Der Streik hatte als inneren Beweggrund das Verlangen der Arbeiter nach wertbeständiger Löhnung. Nach den plötzlichen und starken Kursstürzen der deutschen Mark im Juli wurden Löhne und Gehälter zwar schon alle drei Tage etwa gezahlt, doch schützte auch diese Maßnahme die Arbeitnehmer nicht genügend, da die Entwertung den Kurs der deutschen Mark von einem Tage zum anderen häufig auf die Hälfte oder weniger ihres Kurses am Vortage herabdrückte. Den Arbeitgebern standen nun zwar ausreichende Devisen zur Verfügung, um die Lohnforderungen decken zu können, jedoch, da es sich um fremde Währungen handelte, nicht in der nötigen kleinen Stückelung.

Um einen drohenden neuen Streik zu vermeiden, verhandelten die Arbeitgeber deshalb mit dem Senat über die Ausgabe wertbeständiger Zahlungsmittel in genügend kleiner Stückelung. Der Senat ging nur zögernd auf die Verhandlungen überhaupt ein, weil die Bestrebungen der Arbeitgeber zu ungelegener

[1]) Vgl. über das Lohngoldpfennig-Abkommen und die Industrieschecks die Währungsakten des Senates der Freien Stadt Danzig. — Weitere Angaben entstammen Unterredungen mit dem früheren Bankkommissar, Reg. Rat Dr. Dähn, und mit dem Syndikus der Vereinigten Arbeitgeberverbände von Danzig, Dr. Rodatis.

Zeit in die angebahnte Währungsreform eingriffen. Als ungünstiger Umstand kam hinzu, daß der Finanzsenator gerade in Genf und London verhandeln mußte, als in Danzig diese Frage am brennendsten wurde. Während der Abwesenheit des Finanzsenators kam eine gewisse Einigung zwischen Arbeitgebern und Senat zustande dahingehend, daß die Arbeitgeber nun vorläufig Schecks in fremder Währung ausgaben. Zuerst hatte als Deckung für diese Schecks ein von Industrie, Handel und Landwirtschaft aufzubringender Devisenbetrag dienen sollen, dann entschieden sich die Arbeitgeber für eine bloße Hinterlegung von Dollars für den jeweils gewünschten Betrag. Der Finanzsenator hatte schon vor diesen Vorgängen in Verfolg des Währungsreformplanes Fühlung mit der Danziger Bankwelt genommen, um die Einführung der neuen Währung zu erleichtern. Infolgedessen fanden sich nur zwei Banken bereit für die Wünsche der Arbeitgeber. Dem Staat mußte diese Ausgabe der sogenannten „Industrieschecks" als unerwünschte Konkurrenz erscheinen, da durch sie von privater Hand den staatlichen Maßnahmen gleichsam vorgegriffen wurde und da alles darauf ankam, das Vertrauen der Bevölkerung in die neue Währung des Staates zu sichern. Zwei weitere Gründe sprachen noch gegen die Industrieschecks, daß erstens der Dollar als Grundlage gewählt war, während sich der Währungsreformplan auf das englische Pfund gründete, und daß zweitens Rechnungseinheit für die Industrieschecks die Goldmark war, wohingegen die neue Währungseinheit, der Gulden, ein Teil des englischen Pfundes sein sollte. Die Umlaufszeit der Industrieschecks sollte ursprünglich bis zum 31. Dezember 1923 reichen. Die Schecks wurden dann schließlich von den beiden Ausgabe-Banken[1]) noch im

[1]) Die Danziger Landwirtschaftsbank A. G. und die Danziger Bank für Handel und Gewerbe A. G.

Januar und weiter noch bis Ende Februar 1924 eingelöst, mit einem Disagio von etwa 5 v. H., beziehungsweise 10 v. H. Eine immerhin bemerkenswerte Anzahl der Schecks wurde überhaupt nicht zur Einlösung vorgelegt, was wohl besonders auf Geldzeichen-Sammler zurückzuführen war.

a) Das Gesetz über eine wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig.

Der Vorgang der Industrieschecks hatte mit größter Deutlichkeit gezeigt, wie dringlich die Einführung der neuen Währung geworden war. Außerdem bedurfte es zur endgültigen Umstellung auf die neue Währung noch mannigfacher Vorbereitungen, wie Münzprägung, Notendruck, Einbringung und Verabschiedung der erforderlichen Gesetze und die ganze vermögensrechtliche Neueinstellung. Um daher die allgemeine Forderung auf eine wertbeständige Rechnungseinheit zu erfüllen und zugleich den Übergang zur endgültigen Währung zu erleichtern, erging das „Gesetz über eine wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig" vom 20. 10. 1923,[1]) das die sogenannte „Zwischenwährung" schuf.

Durch das Gesetz wurde als neue Rechnungseinheit der Gulden eingeführt. Gemäß den Genfer Vereinbarungen mit Polen entsprach der Gulden einem fünfundzwanzigstel Pfund Sterling; er war wiederum geteilt in hundert Pfennige,[2]) wohl mit Rücksicht auf die bisher übliche Rechnungsweise. Der Gulden erhielt Kassenkurs und konnte von nun an als Grundlage für alle Rechtsgeschäfte dienen. Die deutsche Mark behielt daneben vorläufig noch volle gesetzliche Zahlungskraft. Die Notgeldscheine

[1]) Vgl. Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig 1923 S. 1067/68.

[2]) Im ursprünglichen Plan war der hundertste Teil eines Guldens mit „Heller" bezeichnet. Vgl. Währungsakten des Senates der Fr. St. Dzg., „Plan einer Währungsreform für Danzig", a. a. O.

und auf deutsche Mark lautende, in Danzig ausgestellte geldähnliche Zahlungsmittel sollten jedoch bis zum 1. Februar 1924 spätestens eingezogen sein. Privatrechtliche Forderungen in deutscher Mark durften ohne Einigung der Vertragsgegner noch nicht auf Gulden umgestellt werden. Um der staatlichen Zwischenwährung gegenüber den Industrieschecks den erforderlichen Nachdruck zu verleihen, beschränkte das Gesetz die rechtliche Anerkennung geldähnlicher, nicht auf Mark oder Gulden lautender Zahlungsmittel auf die Zeit bis zum 1. Dezember 1923.

b) Die Zentralkasse A.-G.

Zur Ergänzung des Gesetzes, das den Gulden als neue Rechnungseinheit einführte, mußten Geldzeichen geschaffen werden, welche die Anwendung des Gesetzes überhaupt erst ermöglichten. Hierzu war eine Ausgabe- und Verwaltungsstelle zu schaffen, eine Aufgabe, die am leichtesten und praktischsten unter Mitwirkung der Banken zu lösen war. Auf Veranlassung des Finanzsenators[1]) hatte sich daher ein Konsortium der größeren Danziger Banken gebildet, das zu diesem Zweck die Danziger Zentralkasse A.-G.[2]) gründete.

[1]) Vgl. zum folgenden die Währungsakten des Senates der Fr. St. Dzg.

[2]) Ein Gegenbeispiel hatte die Zentralkasse etwa in der Hamburgischen Bank von 1923, Aktiengesellschaft (Satzungen und weitere Angaben von dem Bankhaus Warburg & Co., Hamburg, über die Hamburgische Bank von 1923 befinden sich bei den Materialien der Währungsakten); die Rentenmark ist infolge der gänzlich verschiedenen Grundlage mit der Zwischenwährung nicht zu vergleichen, trotzdem sie beide den Übergang zu endgültiger, stabiler Währung darstellten. Eine noch größere Ähnlichkeit als mit der Zentralkasse hatte allerdings die Hamburgische Bank von 1923 wohl noch mit der Einrichtung der Industrieschecks, wenn auch letztere der einheitlicheren Organisation und der breiteren Grundlage in der Wirtschaft entbehrte. Die von der Hamburger Bank geschaffene Goldmark war wie der Industriescheck auf den Dollar gegründet; die Bank

Die Zentralkasse wurde am 19. Oktober 1923 in das Handelsregister eingetragen unter Einreichung einer staatlichen Genehmigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber nach § 795 des in Danzig weiter-geltenden deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches. Diese Genehmigung hatte der Senat unter einer Reihe von Bedingungen erteilt, die zu planmäßiger Einfügung der Tätigkeit der Zentralkasse in die ganze Währungsreform dienen und zugleich verhindern sollten, daß die Zentralkasse eigene Wege gehen konnte. So unterlagen Höhe und Stückelung der Emission der Genehmigung des Senates, der seine Kontrolle durch einen von ihm ernannten Staatskommissar ausübte. Die Zentralkasse hatte außerdem die Verpflichtung, den Stand ihrer Geschäfte alle zwei Wochen in einem Ausweis zu veröffentlichen.

Die Zentralkasse A.-G. nahm am 24. Oktober 1923 ihren Geschäftsbetrieb auf und gab am gleichen Tage ihre ersten Kassenscheine aus.[1]) Geschäftsjahr und Gesellschaft endeten satzungsgemäß am 31. März 1924, bis zu welchem Datum die zu errichtende Notenbank ihre Geschäfte aufgenommen haben sollte. Das Grundkapital der Zentralkasse betrug 100 Milliarden Mark in 100 Aktien zu je 1 Milliarde Mark. Der Zweck der Gesellschaft war im Handelsregister als ein doppelter angegeben; Gegenstand ihrer Tätigkeit sollten sein: die Ausgabe von Inhaber-

---

ermöglichte aber auch den Umtausch anderer Devisen in Dollars. Der Devisenzwangswirtschaft in Deutschland wegen war die Hamburgische Goldmark anfänglich nur reine Verrechnungseinheit, und ein Zahlungsausgleich erfolgte durch Umschreibungen von den auf Grund eingereichter Devisen bei der Bank eingerichteten Goldmarkkonten. Erst später, unter dem Zwang der unzuträglichen Verhältnisse, gab die Bank Verrechnungsanweisungen und -Marken aus.

[1]) Vgl. (Carl A. Schaefer,) Die Tätigkeit der Danziger Zentralkasse A.-G. Statistische Mitteilungen der Freien Stadt Danzig. Nr. 10/11. vom 25. 7. 1924.

schuldverschreibungen gegen vollen Gegenwert in englischer Währung und die verzinsliche Anlage der einzelnen Pfundbeträge. Der letztere Zweck bedeutete indessen nicht, daß ein Gewinn für die private Gesellschaft beabsichtigt war. Der Senat hatte sich sogar ausbedungen, daß von dem nach Verteilung einer Dividende von 5 v. H. etwa verbleibenden Mehrgewinn 80 v. H. an die Staatskasse abzuführen seien. Der Senat rechnete jedoch unter Umständen mit einem, wenn auch geringen Verlust, weil man doch kaum erwartete, daß sich der Zwischengulden so überraschend leicht einführen und das Vertrauen der Bevölkerung erwerben würde. Die zinsfreien Vorschüsse, die dem Senat von den Banken als Betriebskapital für die Zentralkasse gewährt waren, wurden durch Eintragung einer Grundschuld auf staatliche Domänen sichergestellt.

Die von der Zentralkasse A.-G. ausgegebenen Inhaberschuldverschreibungen enthielten in ihrem Text neben einem Aufrufsvermerk zwei wichtige Vermerke, nämlich erstens, daß für den Nennbetrag von je 25 Gulden ausgegebener Kassenscheine ein Pfund Sterling in Scheck auf London dem Inhaber verabfolgt werde gegen eine Gebühr von 3 Pence für Verwaltungskosten. Die Zwischenguldenscheine hatten demnach insofern Aehnlichkeit mit den Industrieschecks als sie Vertreterinnen hochwertiger ausländischer Noten waren in einer Stückelung, wie sie der Verkehr benötigte. Sie hatten aber den Industrieschecks gegenüber den Vorzug größerer Sicherheit, denn es waren alle Vorkehrungen getroffen, daß sie stets voll gedeckt[1]) waren, was bei den Industrieschecks mangels irgendwelcher Kontrolle nicht gewährleistet gewesen war. Die Deckungsbeträge für die ausgegebenen Zentralkassenscheine waren im voraus von den Danziger Banken aufgebracht worden, während

[1]) also in ihrem Gesamtumlauf auch stets einlöslich waren.

von der Industrie nur für die zu Lohnzahlungen jeweils erforderlichen Industrieschecks Dollars bei den beiden Ausgabebanken hinterlegt wurden. Ein Staatskommissar überwachte, daß die Deckung für die Zwischenguldenscheine stets bei der Zentralkasse, bei den durch sie vertretenen Banken und in Guthaben in England lag, während es keine Bestimmung dafür gab, daß bei den beiden Ausgabebanken der Industrieschecks volle Deckung vorhanden sein mußte.

Dank der Devisenfreiheit, welche die Ansammlung genügend großer Pfundbeträge ermöglicht hatte, war die Umwandlung der Dollars in Pfunde leicht zu bewirken.[1]) Es war erstaunlich, wie die Bevölkerung, die eben noch alles versucht hatte, den Gebrauch des bisherigen gesetzlichen Zahlungsmittels zu vermeiden, sofort zu dem neuen Gelde Vertrauen faßte. Die Börse stellte ihre Notierungen auf Gulden um, der Umlauf wurde von Zwischenguldenscheinen ausgefüllt und sogar die Einlagen der Sparkassen hoben sich bald wieder; die Staatskassen, die Verwaltungen der Post, der Eisenbahn und anderer Verkehrsbetriebe begannen schon im November in Gulden zu rechnen. Damit war Danzig in die Reihe der hochvalutarischen Länder getreten, und nun begannen sich die Folgen der Inflation deutlich auszuwirken. Danzig trat als Käufer von Lebensmitteln und Bekleidungswaren in den niedervalutarischen Nachbarländern auf, aber die Auslandsaufträge der Danziger Industrie verringerten sich. Daneben zeigte sich als weitere Folge der Inflation, welche die Kapitalsubstanz der Unternehmungen angegriffen hatte, ein empfindlicher Mangel an Umlaufskapital.

Es ist bemerkenswert, daß sich in dieser Zeit der Zwischenwährung, als die entwertete deutsche

[1]) dies geschah freilich nicht durch die Zentralkasse, um nicht ihren Geschäftsbetrieb zu erschweren.

Mark und der hochwertige Zwischengulden nebeneinander umliefen, nicht das Thomas Gresham, dem Ratgeber der Königin Elisabeth von England, zugeschriebene[1]) Gesetz, „bad money drives out good", auswirkte.[2])

Der entscheidende Grund liegt darin, daß es sich hier um zwei Arten von Papiergeld handelte, während das Gresham'sche Gesetz nur für Metallwährungen galt, und daß ein gesetzlich festgelegtes Wertverhältnis zwischen den beiden Geldarten nicht bestand. Keine der beiden Geldarten konnte durch den Verkehr zu niedrig bewertet werden, da eine Beziehung des Marktwertes zu ihrem Stoffwert fehlte. Eine Unterwertung des Zwischenguldens hätte nur eintreten können, wenn zwischen der deutschen Mark und dem Zwischengulden eine feste Beziehung, wie sie zwischen den Geldarten einer Doppelwährung besteht, — unnötigerweise — geschaffen wäre. Infolge des Unterschiedes zwischen dem durch ein gesetzliches Wertverhältnis geschaffenen Wert der deutschen Mark und der ihr vom Verkehr beigelegten Kaufkraft würde dann der Zwischengulden im freien Markt ein Aufgeld erlangt haben und dadurch bald vom Umlauf ausgeschlossen gewesen sein. Da sich aber das Wertverhältnis der beiden Geldarten im freien Verkehr bildete, konnte eine Auswirkung des Gresham'schen Gesetzes nicht Platz greifen.

---

[1]) Vgl. A. Oncken, Geschichte der Nationalökonomie. Hand- und Lehrbuch der Staatswissenschaften. Erste Abtlg. II. Bd. 3. Aufl., Leipzig 1922. S. 207.

[2]) Der Belgier P. V. Zeeland begründet diese Erscheinung einfach damit, die deutsche Mark sei praktisch kein „Geld" mehr gewesen. Vgl. P. v. Zeeland, La Réforme Monétaire De La Ville Libre De Dantzig. a. a. O. S. 19.

2. Die endgültige Währung.

a) Das Gesetz zur Einführung der Guldenwährung im Gebiet der Freien Stadt Danzig. — Das Genfer Übereinkommen zwischen Danzig und Polen.

Endgültig wurde die Guldenwährung durch drei am 20. November 1923 vom Volkstag verabschiedete Gesetze eingeführt, ein Mantelgesetz, das Münzgesetz und das Notenbankgesetz mit angehängtem Notenprivileg.

Das Mantelgesetz oder das „Gesetz zur Einführung der Guldenwährung im Gebiet der Freien Stadt Danzig"[1]), nannte den ersten Januar 1924 als Zeitpunkt, von dem ab der Gulden als alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel gelten sollte.[2])

Die am 1. Januar 1924 bestehenden und in Danzig zu erfüllenden privatrechtlichen Markansprüche konnten nun auf Grund des Gesetzes in Guldenforderungen umgewandelt werden nach Wahl des Schuldners bis zum 3. Januar 1924. Am 2. Januar hatte der Senat einen Kurs für die Umwandlung von Mark- in Guldenforderungen bekannt zu geben, der mit: 1 Gulden = 750 Milliarden Mark bestimmt wurde.[3])

Da noch nicht zu übersehen war, bis wann eine genügende Menge des neuen Geldes in den Verkehr gebracht werden konnte, so ermächtigte das Gesetz schließlich den Senat — abweichend von einer Bestimmung des Notenbankgesetzes —, Zwischenguldenscheine durch Verordnung noch bis zum 30. April 1924 in Verkehr setzen oder halten zu lassen.

---

[1]) Vgl. Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig 1923 S. 1299/1300.

[2]) Dieser Zeitpunkt konnte infolge des günstigen Fortschreitens der Vorbereitungen vom Senat, der durch das Gesetz dazu besonders ermächtigt war, im Verordnungswege auf den 12. bezw. 18. Dezember 1923 umgeändert werden. Vgl. Gesetzblatt für die Fr. St. Dzg. 1923 S. 1312.

[3]) vgl. Gesetzblatt für die Fr. St. Dzg. 1923. S. 1339.

Die Kennzeichnung dieses Gesetzes als Mantelgesetz ist deutlich ausgedrückt in seinem Artikel 1, Absatz 2, mit folgenden Worten: „Die Guldenwährung beruht auf dem diesem Gesetz beigefügten Münzgesetz und Notenbankgesetz mit Notenprivileg."

Im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Einführung der Guldenwährung wurde das für Danzig vom Finanzsenator abgeschlossene Genfer Übereinkommen vom 22. September 1923[1]) veröffentlicht, das nun mit den Währungsgesetzen zusammen die verfassungsmäßige Zustimmung des Volkstages erhalten hatte.

Polen hatte sich wohl schließlich mit der Durchführung einer Währungsreform in Danzig einverstanden erklären müssen, trotzdem beharrte es weiter hartnäckig auf Artikel 36 der Pariser Konvention, nämlich auf der späteren Vereinheitlichung der Münzsysteme. So bestätigte Artikel 1 des Genfer Übereinkommens nochmals den Artikel 36 der Pariser Konvention. Man kann nur annehmen, daß Polen aus Prestigegründen auf dieser Bestimmung beharrte, oder vielleicht geradezu deshalb, um ständig ein Mittel in der Hand zu haben, mit dem es die Danziger Wirtschaft beunruhigen und schädigen konnte. Der Danziger Finanzsenator hatte sich schon dazu bereit gefunden, daß die neue Währungseinheit, der Gulden, einem Fünfundzwanzigstel des englischen Pfundes entsprach, statt einem Zwanzigstel wie vorher geplant gewesen war. Die geplante und dann später tatsächlich eingeführte polnische Währungseinheit, der Zloty, entsprach aber einem Goldfrank und wurde wiederum in 100 Groschen geteilt, sodaß man kaum von einem belangreichen Unterschied der Münzsysteme oder etwa einem Kursunterschied der Währungseinheiten bei Stabilität der Währungen sprechen

[1]) Vgl. Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig 1923 S. 1300/1302.

konnte,[1]) ebensowenig wie bei den Ländern der lateinischen Münzunion.

Wenn nun doch der Artikel 36 der Pariser Konvention aufrecht erhalten wurde, so mußte sich sofort die Frage erheben, wer im Falle der Einschränkung oder Kündigung des Notenprivileges die Aktionäre der Danziger Notenbank, der Bank von Danzig, entschädigen würde. Polen wollte diese Belastung in solchem Falle ursprünglich ganz einfach Danzig zuschieben.[2]) Die Verwirklichung dieser Absicht konnte jedoch durch den Danziger Finanzsenator verhindert werden. Die Regelung der Frage fand ihren Niederschlag in Artikel 6 des Genfer Übereinkommens, der sogar von der Möglichkeit einer Ausdehnung des Notenprivilegs der polnischen Notenbank auf das Gebiet der Freien Stadt Danzig sprach. Nach Artikel 6 war im Notenprivileg dem Staat von vornherein das Recht zur Abänderung oder Kündigung des Notenprivilegs der Bank von Danzig mit einjähriger Frist vorzubehalten. Für jedes Jahr der Geltungsdauer des Notenprivilegs war eine bestimmte Höhe der Abfindung vorzusehen; diese Abfindung war zu leisten, falls nicht bei der Durchführung der Vereinheitlichung ein Angebot gemacht werden sollte, das von der Hauptversammlung der Bank von Danzig mit Zweidrittelmehrheit angenommen werden würde. Danzig und Polen sollten dann mit einander verhandeln, einen wie großen Teil der Abfindung Polen zu tragen hätte. So hatte also Danzig zwar die Aussicht erlangt, daß auch Polen durch Anwendung des Artikels 36 der Pariser Konvention finanziell verpflichtet werden würde; das war aber doch nur ein geringer Ersatz für die Beunruhigung und die Lasten, die Danzig daraus erwachsen konnten. Die Möglichkeit der Anwendung

[1]) in Gold gerechnet war danach ein Gulden gleich 1,009 Zloty.

[2]) Vgl. S. 48, Anm. 1.)

von Artikel 36 kam auch im letzten Artikel des Genfer Übereinkommens zum Ansdruck, dem Artikel 12, der die Gültigkeitsdauer des Übereinkommens auf die Zeit bis zur Durchführung einer Vereinheitlichung beschränkte.

Über die Stellung der polnischen Mark in Danzig wurde vereinbart, daß ihre Sonderstellung in Danzig nach Teil V des Warschauer Abkommens fernerhin beibehalten und auch auf die zukünftige polnische Währung ausgedehnt werden solle. Polen räumte dagegen der Danziger Währung in seinem Gebiet eine entsprechende Behandlung nach dem Warschauer Abkommen ein, mit der Einschränkung, daß damit nicht den gesetzlichen Bestimmungen über die Behandlung fremder Währungen widersprochen würde. Die polnischen Staatskassen auf Danziger Gebiet sollten den Gulden zum Nennwert in Zahlung nehmen.

Die Anwendung des Artikels 7 der Pariser Konvention wurde bezüglich einer Währungsanleihe vorweggenommen, dadurch daß Polen sich mit einer solchen Anleihe im voraus einverstanden erklärte. Praktisch hatte diese Erklärung keine Bedeutung denn die Aufnahme einer Währungsanleihe hatte sich erübrigt durch den Rediskontkreditvertrag mit der Bank von England.

Polen verpflichtete sich, für das zum Umlauf bestimmte Metallgeld, ebenso für Barren und Banknoten Zollfreiheit zu gewähren, außerdem für Gold und Valuten, die zur Deckung des Umlaufs dienen sollten. Danzig war verpflichtet, dem diplomatischen Vertreter Polens in Danzig regelmäßig alle Veröffentlichungen der Bank von Danzig zuzusenden und ihm auch alle Auskünfte über die Notenbank zu erteilen, soweit nicht das Bankgeheimnis dadurch berührt wurde.

Die Beteiligung der polnischen Banken am Aktienkapital der Bank von Danzig war auf 25—30

v. H. festgesetzt worden. Tatsächlich hat die Beteiligung der polnischen Banken 28 v. H. betragen.

b) Das Münzgesetz.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Münzgesetzes,[1]) der ursprünglich auch auf den 1. Januar 1924 festgesetzt war, wurde nach Ankunft von Münzsendungen vom Senat auf den 12. Dezember 1923 geändert.[2]) Die Gold- und Silbermünzen wurden in der holländischen Münze in Uitrecht, die Nickel- und Kupfermünzen in der Preußischen Münzstätte in Berlin geprägt auf Grund einer Kreditierung seitens des Bankhauses Mendelssohn & Co., Berlin und Amsterdam, desselben Bankhauses, das durch seine Rolle bei der russischen Valutastabilisierung Anfang der neunziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts bekannt geworden ist. Der gewährte Kredit konnte durch die Gewinne aus der Zentralkasse und aus der Münzprägung leicht abgedeckt werden.

Es wurde nur eine Art von Goldmünzen ausgeprägt, die Fünfundzwanzigguldenstücke, die im Roh- und Feingehalt genau dem englischen Sovereign entsprachen. Diese Goldmünzen wurden allerdings vorläufig nur in geringer Menge ausgeprägt, da sie noch nicht für den Umlauf bestimmt waren.

An Silbermünzen wurden Fünf-, Zwei-, Ein- und Einhalbguldenstücke nach dem Münzfuß von $^{750}/_{1000}$ ausgeprägt, an Nickelmünzen Zehn- und Fünfpfennigstücke und an Kupfermünzen Zwei- und Einpfennigstücke. Die Stückelung der Einheit entsprach also im wesentlichen der deutschen vor dem Kriege. Das Gewicht, die äußere Gestalt der Münze und die Grenzen der noch zulässigen Fehler im Roh- und Feingewicht waren zum Teil schon im Münzgesetz angegeben, zum Teil fand sich das Nähere darüber

[1]) Vgl. Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig 1923 S. 1303/1304.

[2]) Vgl. S. 61 Anm. 2.

in den Ausführungsbestimmungen, die unter dem 6. Februar 1924 durch den dazu im Gesetz ermächtigten Senat veröffentlicht wurden.[1])

Das alleinige Recht der Münzprägung behielt sich der Staat vor. Bezüglich der Goldmünzen ist anzunehmen, daß Danzig für sie das freie Prägerecht einführen wird, sobald dies auch in England wieder erfolgt sein wird. Die ganzen Währungsbestimmungen Danzigs sind so zugeschnitten auf eine reine Goldwährung, daß das Fehlen des freien Prägerechts für Goldmünzen nur eine Folge davon zu sein scheint, daß Danzig es nicht einführen konnte, bevor es in dem Land geschehen war, mit dessen Währung seine eigene eng verknüpft war. Dazu kam vorläufig[2]) noch naturgemäß das Interesse, das Gold als Reserve in den Kellern der Bank zu belassen. Es war im Gesetz nicht gesagt, daß die Goldmünzen unbeschränkte gesetzliche Zahlungskraft haben; dies ging aber daraus hervor, daß eine Beschränkung ihrer Zahlungskraft auch nicht bestimmt war.

Der Betrag von Silber-, Nickel- und Kupfermünzen, den der Staat ausprägen durfte, und jener, der im Privatverkehr angenommen werden mußte, waren dagegen beschränkt. Damit wurden diese Münzen zum Scheidegeld erklärt. Der Umlaufsbetrag der Silbermünzen durfte 30 Gulden, der der Nickel- und Kupfermünzen 3 Gulden auf den Kopf der Bevölkerung nicht übersteigen.[3]) Der Betrag der Silbermünzen durfte sogar 25 Gulden auf den Kopf der Bevölkerung nicht übersteigen, außer wenn die Bank von

[1]) Vgl. Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig 1924 S. 21/22. Das Gewicht und der Edelmetallgehalt des Guldens lag nahe an denen des (Schweizer) Goldfranken. Das Mischungsverhältnis entsprach im allgemeinen dem der deutschen Vorkriegsbestimmungen.

[2]) solange, bis in Polen, mit dem Danzig eine Wirtschaftseinheit bildet, die Währungsverhältnisse sich gefestigt haben werden.

[3]) dabei war eine Bevölkerung von rund 400 000 Personen angenommen worden.

Danzig einen im Verkehr fühlbar gewordenen Mangel aus ihren Beständen nicht beseitigen konnte. Die Annahmeverpflichtung war für Private bezüglich der Silbermünzen auf 60 Gulden, bezüglich der Nickel- und Kupfermünzen auf 3 Gulden beschränkt, während das Scheidegeld im allgemeinen[1]) natürlich mit unbeschränktem Kassenkurs ausgestattet war. Die für Ausgabe und Annahme festgesetzten Grenzen entsprachen demnach ungefähr denen der Goldwährungsländer.

Die Regierung war ermächtigt, Münzen außer Kurs zu setzen und ausländischen Münzen einen von ihr bestimmten Kassenkurs zu verleihen. Auch diese Regelung entsprach der allgemein üblichen.

c) Die Bank von Danzig als Währungsinstitut und der Beginn ihrer Tätigkeit.

α) Rechtliche Grundlagen.

Die Rechtsverhältnisse der Bank von Danzig beruhten auf dem Notenbankgesetz mit Notenprivileg und den Satzungen der Bank von Danzig.

Das Notenbankgesetz[2]) trat am 1. Januar 1924 in Kraft; dieser Zeitpunkt war nicht abgeändert worden. Das Gesetz verlieh das dem Staat ausschließlich zustehende Recht der Notenausgabe auf 30 Jahre — vom 1. Januar 1924 bis zum 31. Dezember 1953 — der „Bank von Danzig" unter den Bedingungen des beigefügten Notenprivilegs.[3]) Alle Änderungen hinsichtlich des Notenprivilegs konnten nur durch Gesetz und mit Zustimmung der Bank vorgenommen werden. Die Vorschriften des Handelsgesetzbuches fanden auf die Bank nur insoweit Anwendung als im Notenprivileg nichts abweichendes bestimmt war. Die

[1]) Das nähere über die Annahme von Nickel- und Kupfermünzen bei den staatlichen Kassen hatte der Senat zu bestimmen Münzgesetz § 5; Abs. 2, 2. Halbsatz.

[2]) Vgl. Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig 1923 S. 1305.

[3]) Vgl. Gesetzblatt für die Fr. St. Dzg. 1923 S. 1306/1310.

Bank war von Steuern befreit. Die höheren Beamten der Bank von Danzig erhielten die rechtliche Stellung von Danziger Staatsbeamten; sie sollten ursprünglich die Danziger Staatsangehörigkeit haben oder erwerben, aber infolge einer Uneinigkeit darüber in den Verhandlungen mit Polen über das Zusatzabkommen gemäß Artikel 4 des Genfer Übereinkommens wurde diese Forderung fallen gelassen. Die Stellung der Mitglieder des Aufsichtsrats war ehrenamtlich.

Die wichtigste Bestimmung des Notenbankgesetzes war aber die, daß für die Dauer des Notenprivilegs niemand, auch nicht der Staat, Noten oder geldähnliche Inhaberpapiere ausgeben durfte. Diese Bestimmung bedeutete die menschenmöglichste Verhinderung jeder neuen Inflation, aber auch sie würde im Notfall ihren Zweck kaum erreichen können, denn wenn auch jede Aenderung des Notenprivilegs nur durch Gesetz mit Zustimmung der Bank möglich war, so würde auch die bestgeleitete Notenbank im gegebenen Falle nicht dem Druck des Staates standhalten können. Gründe zu einer Inflation unmöglich zu machen, hieße alle Geldkrisen verhindern zu können, uud das dürfte wohl mit einer gesetzlichen Bestimmung niemals möglich sein.

Das dem Notenbankgesetz angehängte Notenprivileg enthielt die ausführlichen Bedingungen, unter denen der Staat das Recht der Notenausgabe der Bank von Danzig übertrug. Das Notenprivileg beruhte im Grundsatz auf dem banking-principle. Es fand seine Ergänzung und weitere Ausführung in den „Satzungen der Bank von Danzig."[1])

Die Satzungen wurden am 5. Februar 1924 in der Gründungsversammlung und der ersten Hauptversammlung endgültig beschlossen und erhielten am

[1]) Vgl. Sonder-Ausgabe zum Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig, Teil I, 1924 S, 31/38.

gleichen Tage die Genehmigung des Senates. Die erste Hauptversammlung, die satzungsgemäß unmittelbar nach der Gründungsversammlung stattfand, wählte einen vorläufigen Aufsichtsrat für die Dauer eines Monats. Dieser wählte dann sofort die ersten drei Mitglieder eines vorläufigen „Bankausschusses". Den Satzungen entsprechend wurden fernerhin binnen eines Monats der erste endgültige Aufsichtsrat und der erste Bankausschuß für ein Jahr gewählt, bis gelegentlich der außerordentlichen Hauptversammlung am Schlusse des ersten Geschäftsjahres Neuwahlen stattfanden. Die Bank von Danzig bezog das von ihr gemietete Gebäude der Reichsbankhauptstelle, die am 31. Dezember 1923 ihre Tätigkeit eingestellt hatte. Die Bank von Danzig sollte bereits am 1. Januar 1924 nach den Bestimmungen des Notenprivilegs ihren Betrieb aufnehmen; die Vorarbeiten waren jedoch an diesem Zeitpunkt noch nicht so weit gefördert, daß er eingehalten werden konnte.

Der Zweck der Bank war nach dem Notenprivileg der, „den Geldumlauf im Gebiet der Stadt Danzig zu regeln, die Zahlungsausgleichungen in Danzig und den Geldverkehr mit dem Ausland zu erleichtern, sowie Bankgeschäfte auf Grund dieses Privilegs zu betreiben."[1])

Das Aktienkapital der Bank von Danzig betrug $7\frac{1}{2}$ Millionen Gulden. Die Beschaffung dieses Kapitals hatte ihre eigene Vorgeschichte. In den Londoner Verhandlungen des Finanzsenators hatte es sich von vornherein nur um einen Rediskontkredit gehandelt. Dies wurde auch in den Verhandlungen eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses festgestellt, der eingesetzt war auf Grund von öffentlichen Behauptungen eines ehemaligen Danziger Senators über

[1]) Notenprivileg Ziffer 1, 2. Halbsatz.

angebliche Verhandlungen wegen eines Barkredits.[1]) Dagegen war naturgemäß bei den schon erwähnten privaten Kreditangeboten, die von einzelnen Banken und Kapitalisten gemacht worden waren, nur ein Barkredit gemeint gewesen in Form einer Beteiligung am Kapital der Notenbank. Wenn auch das Betriebskapital der Zentralkasse auf Betreiben des Finanzsenators von den Danziger Banken aufgebracht worden war, so sollte das Kapital der Bank von Danzig durch Beteiligung aller Danziger Wirtschaftskreise, überhaupt der ganzen Bevölkerung, beschafft werden. Das hatte den Vorteil, den Kapitalmarkt weniger zu beanspruchen, besonders da es sich um eine langfristige Anlage handelte, und es hatte den weiteren Vorteil, das Interesse und Vertrauen der Bevölkerung zu der ganzen Währungsreform zu fördern. In einem großzügig angelegten Plan von Presseveröffentlichungen wurde die Zeichnung der Aktien vorbereitet. Zahlreiche bekannte Danziger Wirtschaftsführer äußerten sich in günstigem Sinne gutachtlich über die Sicherheit solcher Kapitalsanlage und über die Notwendigkeit der baldigen Errichtung der Notenbank in Artikeln, die von den Zeitungen an bevorzugter Stelle gebracht wurden. Auch der Finanzsenator gab in mehreren Aufsätzen Aufklärungen über Einzelheiten. Bei den Banken lag eine von allen Danziger Banken und öffentlich-rechtlichen Geldinstituten unterzeichnete Einladung zur Zeichnung auf die auf den Danziger Anteil entfallenden Aktien der Bank von Danzig aus. Die Zeichnungsbeträge konnten in zwei gleichen Raten eingezahlt werden, deren Fälligkeitstage im Verlaufe der Zeichnung noch geringfügig hinausgeschoben wurden. Trotz des durch die Inflation bewirkten Ka-

[1]) Der ehemalige Danziger Senator Julius Jewelowski hatte im besonderen behauptet, daß die Danziger Regierung beim Abschluß verschiedener Abkommen Rechte preisgegeben habe, wo sie es hätte vermeiden können.

pitalmangels führte die Zeichnungsauflage zu einem vollen Erfolg. Der Danziger Anteil des Aktienkapitals wurde glatt gezeichnet. Polen beteiligte sich nicht ganz in der ihm nach dem Genfer Uebereinkommen zustehenden Höhe von 30 v. H. des Aktienkapitals; es übernahm 28 v. H., denen 2 v. H. der Zeichnungen zweier ausländischer Banken zugerechnet wurden.[1])

Das Kapital von 7½ Millionen Gulden war eingeteilt in Aktien zu je 100 Gulden, wobei jedoch die Bank satzungsgemäß berechtigt war, Aktien über ein Mehrfaches von 100 Gulden auszugeben. Die Aktien waren Namensaktien und durch Indossement zu übertragen. Die Uebertragung war an die Zustimmung zweier Bankorgane gebunden, des Vorstandes und des Bankausschusses. Diese Vorschrift hatte bei der eigenartigen politischen Lage Danzigs besondere Bedeutung, weil die Gefahr einer Ueberfremdung in Danzig wohl näher lag als bei irgendeiner anderen Notenbank. Die Namen der Aktionäre und etwaige Uebertragungen der Aktien wurden in das Stammbuch der Bank eingetragen und standen unter Bankgeheimnis.

Die Rechtsform der Bank von Danzig war grundsätzlich nach Aktienrecht konstruiert, doch stellte sie eine juristische Person des Privatrechts kraft besonderen Gesetzes — des Notenbankgesetzes — dar. Ebenso wie der Verwaltung der Reichsbank ist bei ihr den drei handelsrechtlichen Verwaltungsorganen einer Aktiengesellschaft noch ein viertes hinzugefügt zur besseren Durchführung ihrer besonderen Aufgaben als Währungsbank. Dieses vierte Organ ist bei der Bank von Danzig der Bankausschuß. Demnach baut sich die Verwaltung der Bank auf mit der Hauptversammlung, dem Aufsichtsrat, dem Bankausschuß und dem Vorstand.

[1]) Vgl. Währungsakten des Senates der Freien Stadt Danzig.

Dem Aufsichtsrat, der ständigen Vertretung der Aktionäre gegenüber dem Vorstand, lag die Beaufsichtigung der Geschäftsgebahrung ob. Er wurde von der Hauptversammlung auf 5 Jahre gewählt und konnte 9 bis 19 Mitglieder haben. Der Aufsichtsrat entspricht ungefähr dem Zentralausschuß der Reichsbank.

Dem Bankausschuß unterstehen die Personalfragen der höheren Beamten der Bank, z. B. die Anstellung der Vorstandsmitglieder; daneben beschließt er über Verträge der Bank mit Dritten und beaufsichtigt die Bankrevision. Der Bankausschuß besteht aus 5 Mitgliedern, deren Amtszeit 3 Jahre beträgt. Drei der Mitglieder werden vom Aufsichtsrat gewählt; dazu kommen je ein Vertreter der Noteninhaber und der Kreditnehmer, die vom Senat ernannt werden. Die Mitglieder des Bankausschusses können zugleich Aufsichtsratsmitglieder sein; sie können außerdem vom Bankausschuß zu Vertretern behinderter Vorstandsmitglieder auf Zeit bestellt werden.

Der Vorstand hat die tatsächliche Leitung der Bank und vertritt die Bank rechtsgültig nach außen. Er besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern.

Alle Organe und Beamten der Bank, der Senat und der von diesem ernannte Bankkomissar sind auf das Bankgeheimnis verpflichtet. Personen, über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet ist oder die in ihren bürgerlichen Ehrenrechten beschränkt sind, können nicht Mitglieder der Organe oder Beamte der Bank sein; ebenso können es nicht Mitglieder von Senat und Volkstag oder Personen, die in einem festen Verhältnis zu einer anderen Bank stehen. Die Wahlen der Hauptversammlung und des Aufsichtsrats sollen nach dem Verhältniswahlrecht vorgenommen werden, mit Ausnahme der Wahlen für technische und gemischte Ausschüsse.

Der Geschäftskreis der Bank von Danzig ent-

spricht im wesentlichen vollkommen dem der Reichsbank. Die einzelnen Bankgeschäfte teilen sich bei der Bank von Danzig ebenfalls in die beiden Arten der erlaubten und der untersagten. Es erübrigt sich, in Anbetracht der annähernden Gleichheit bei den beiden Notenbanken, die Geschäfte im einzelnen aufzuzählen. Nur eine Bestimmung bezüglich der verbotenen Geschäfte ist erwähnenswert, da sie das Verbot des Notenbankgesetzes, Staatsnoten auszugeben, vervollständigt. Die Bank von Danzig darf danach nicht für eigene Rechnung Schuldverschreibungen des Staates oder der Gemeinden kaufen, diskontieren oder beleihen. Wenn nach dieser Vorschrift die Bank von Danzig ganz und garnicht eine Staatsbank ist, so ist sie doch eine Bank des Staates. Der Staat muß seine bankmäßigen Geschäfte durch die Bank von Danzig ausführen lassen oder doch über sie leiten, wenn die Geschäfte nicht in den eigentlichen Geschäftskreis der Bank fallen. Die Bank hat dagegen unentgeltlich die Aufgaben einer Kasse des Staates zu übernehmen.

„Nach Bedürfnis ihres Verkehrs" darf die Bank Noten über 10, 25, 100 Gulden und ein Mehrfaches dieser Beträge bis zu 100 Gulden auf den Kopf der Bevölkerung steuerfrei ausgeben. Eine Notenausgabe, die über 100 Gulden auf den Kopf der Bevölkerung hinausgeht, muß in der gesetzlichen Kerndeckung voll gedeckt sein und mit 5 v. H. jährlich versteuert werden, wenn ein entsprechender Betrag sich nicht nachweislich im Auslande befindet oder im Inland gebunden liegt. Es handelt sich also um eine indirekte Kontingentierung nach deutschem Muster. Grundsätzlich ebenso wie in Deutschland ist auch die Art der Deckung des steuerfreien Kontingents. Ein Drittel[1]) der Noten

[1]) Im neuen deutschen Bankgesetz ist die Deckung in Gold oder Devisen allerdings auf 40 v. H. des Notenumlaufs heraufgesetzt. Vgl. Bankgesetz vom 30. 8. 1924 § 28 a) Abs. 1. RGBl. 1924 II S. 235 ff.

muß voll gedeckt sein in Goldmünzen, in Noten der Bank von England oder in täglich fälligen Pfunddevisen auf die Bank von England. Die übrigen zwei Drittel müssen nach dem banking-principle gedeckt sein durch Handelswechsel, die mindestens zwei als zahlungsfähig bekannte Unterschriften tragen müssen, oder durch das vom Staat ausgegebene Scheidegeld, soweit dessen Umlaufsbetrag die gesetzlich bestimmte Höchstmenge nicht überschreitet.

Die Bank hat ihre Noten stets zu vollem Nennwert in Zahlung zu nehmen und ebenso das Metallgeld der Freien Stadt Danzig; außerdem hat sie das Scheidegeld zum Nennwert in ihren Noten einzulösen, soweit sein Umlaufsbetrag sich innerhalb der gesetzlichen Beschränkungen hält. Die wichtigsten Einlösungsbestimmungen, die zugleich die Art der Verklammerung des Guldens mit dem englischen Pfunde zeigen, sind aber folgende: die Bank von Danzig stellt dem Einlieferer von mindestens 1000 Gulden in Metallgeld oder Banknoten einen Scheck auf die Bank von England aus, wenn der verlangte Kurs nicht über £-. 19. 10 (19 Schilling 10 Pence) für 25 Gulden hinausgeht. Umgekehrt stellt die Londoner Zahlstelle der Bank, als welche nach den Vereinbarungen die Bank von England fungiert, dem Einlieferer von englischen Pfunden im Betrage von mindestens 1000 Gulden einen Scheck auf die Bank von Danzig aus, wenn der verlangte Kurs nicht £ 1.—.1 (1 Pfund 1 Penny) übersteigt. Durch diese Bestimmungen sind die beiden Devisenpunkte der Danziger Golddevisenwährung gegeben, die den Goldpunkten einer Goldwährung entsprechen.

Die Bank ist als private Gesellschaft vom Staat unabhängig; der Senat führt jedoch durch einen von ihm bestellten Bankkommissar die Staatsaufsicht über sie und wacht darüber, daß die Geschäftsführung der Bank mit den gesetzlichen Vorschriften im Einklang steht. Dem Bankkommissar sind alle geforderten

Auskünfte zu geben, und er kann an allen Sitzungen der Organe der Bank teilnehmen; Senat und Bankkommissar sind jedoch an die Wahrung des Bankgeheimnisses gebunden. Der Senat hat ferner das Recht, die Vertreter der Noteninhaber und Kreditnehmer zum Bankausschuß zu ernennen. Der Zuständigkeit des Senates unterliegt auch die Genehmigung aller Aenderungen der Satzungen, der Höhe des Kapitals und der Gesellschaftsform der Bank, schließlich der Auflösung oder der Verschmelzung der Bank mit einer anderen Bank und der Errichtung von Niederlassungen der Bank außerhalb des Staatsgebietes.

Das Geschäftsjahr der Bank von Danzig fällt jeweils mit dem Kalenderjahr zusammen. Die Jahresbilanz und der Jahresabschluß der Gewinn- und Verlustrechnung sind bis spätestens Ende April jedes Jahres zu veröffentlichen, also bis zum Ablauf von vier Monaten nach Schluß des Geschäftsjahres. Die Bank hat regelmäßig alle 14 Tage Ausweise zu veröffentlichen, die sich in der Aufstellung der Posten nur geringfügig von denen der Reichsbank unterscheiden. Die Ausweise werden im Staats-Anzeiger für die Freie Stadt Danzig veröffentlicht.

Die Vorschriften über die Gewinnverteilung legen zu ungunsten des Staates wohl einen größeren Wert auf eine baldige Bildung des Reservefonds in der gesetzlichen Höhe als die deutschen Bestimmungen. Abgesehen davon, daß sofort ein größerer — der vierte — Teil des Reingewinns dem Reservefonds zugeschrieben wird, ist die Freie Stadt Danzig erst dann am Gewinn ihrer Notenbank beteiligt, wenn der Reservefonds die gesetzliche Höhe erreicht hat. Auch zu ungunsten der Aktionäre scheinen die Danziger Bestimmungen dem Reservefonds mehr Bedeutung beizulegen. So erhalten die Anteilseigner der Reichsbank eine feste Dividende von 8 v. H., während die Aktionäre der Bank von Danzig nur eine ordent-

liche Dividende bis zu 5 v. H. vom Reingewinn erhalten, wenn nicht die Höhe des Reingewinns die Ausschüttung einer höheren Dividende zuläßt. Verschieden ist die Berechnung der gesetzlichen Höhe des Reservefonds. Während er in Deutschland auf einen Teil[1]) des Notenumlaufs anwachsen soll, ist in Danzig die Höhe des Grundkapitals zu erreichen. Die stärkere Beachtung des Reservefonds in Danzig scheint durch die größere Unsicherheit hinsichtlich der Dauer des Notenprivilegs begründet zu sein.

Das Notenprivileg der Bank von Danzig kann auf Antrag durch Gesetz — über den 31. Dezember 1953 hinaus — verlängert werden. Das Notenprivileg kann vor Ablauf der Dauer seiner Übertragung an die Bank von Danzig aufhören aus Gründen, die in der Bank selber liegen. Das Recht der Notenausgabe erlischt im Falle des Konkurses der Bank und es wird von der Bank verwirkt in drei Fällen: 1. wenn die Notendeckungsvorschriften erheblich verletzt werden, 2. wenn die Bank Geschäfte betreibt, die ihr untersagt sind, und 3. wenn mehr als die Hälfte des Grundkapitals verloren ist; in allen diesen Fällen ordnet der Senat die Einziehung der Noten so an, „wie dies der ordnungsmäßigen Regelung des Notenumlaufs und der Sicherung der Noteninhaber entspricht".

Außerdem kommt noch eine Abänderung oder Aufhebung des Notenprivilegs auf Grund des Artikels 6 des Genfer Übereinkommens in Frage. Falls nicht der Staat gelegentlich einer derartigen Erklärung bezüglich des Notenprivilegs ein Angebot über die Höhe der den Aktionären zu zahlenden Abfindung macht, das in der Hauptversammlung eine Zweidrittel-Mehrheit findet, soll für das Kalenderjahr 1925 die Abfindung 50 v. H. vom Nennwert des Kapitals betragen. Bis 1946 sind es dann regelmäßig je 2 v. H. und von

[1]) 12 v. H.

da ab bis zum Ende der Dauer des Notenprivilegs je 1 v. H. jährlich weniger. Im Falle einer Einschränkung des Notenprivilegs soll der Abfindungsbetrag entsprechend dem Verhältnis der Einschränkung zu einer vollständigen Aufhebung geringer sein.

β) Der Beginn ihrer Tätigkeit.

Die Entwickelung der Danziger Währung war sowohl in der Etatsrede für 1925 wie in der für 1926 als „eins der erfreulichsten Kapitel in der Finanzlage Danzigs" bezeichnet worden. In der Tat blieb die Währung durch vorsichtige Politik der Bank von Danzig vollkommen stabil, während sich im benachbarten Polen eine neue Inflation geltend machte. Das mit dem Kalenderjahr 1924 abschließende, — und bei einer Aufnahme der Geschäfte am 17. März 1924 — 9 Monate umfaßende erste Geschäftsjahr der Bank von Danzig ließ eine Dividende von 7 v. H. zur Verteilung gelangen.

Der Verwaltungsbericht für das abgelaufene erste Geschäftsjahr bezeichnete mit Recht als „Hauptaufgabe" der Bank als des Danziger Währungsinstitutes die „Stabilisierung und Aufrechterhaltung der Guldenwährung." Es gelang der Bank, diese Aufgabe einwandfrei durchzuführen. Nach dem Verwaltungsbericht war der Bank dabei der Devisenbestand der durch sie liquidierten Zentralkasse A. G. zugute gekommen, den sie hatte übernehmen können. Dadurch wurde die Devisenpolitik der Bank wesentlich erleichtert; außerdem war die Deckung aus demselben Grunde stets eine sehr hohe. Die nach Ziffer 9 des Notenprivilegs erforderliche Kerndeckung betrug im Durchschnitt des abgelaufenen Geschäftsjahres 66,82 v. H. die „supplementäre„ Deckung durch Handelswechsel und Danziger Scheidemünzen 67,27 v. H. die gesamte gesetzliche Deckung erreichte also

im Durchschnitt 134,09 v. H.[1]) Dazu kam überdies noch ein ansehnlicher Betrag sonstiger[2]) Devisen. In der Herabsetzung des hohen Diskontsatzes konnte die Bank von Danzig ebenso wie die Notenbanken der anderen ehemals auch inflationistischen Länder, nur langsam vorgehen. In den bestehenden Krisenzeiten war auch durch Herabsetzung der Bankrate nicht immer eine entsprechende Senkung des Privatdiskontsatzes zu erreichen, wie es in normalen Zeiten möglich zu sein pflegt. Der Diskontsatz der Bank von Danzig betrug bei Aufnahme der Geschäfte 12 v. H. und wurde im Verlaufe des ersten Geschäftsjahres auf 10 v. H. ermäßigt. Der Lombardsatz lag jeweils um 2 v. H. höher. In der Bestimmung des Diskontsatzes folgte die Bank von Danzig fernerhin in kurzen Abständen der Reichsbank.

Der Notenumlauf stieg bei den üblichen Schwankungen um Monatsmitte und -ende und um die Vierteljahrstermine[3]) anhaltend von einem Betrage von rund 14 Millionen Gulden am 31. März 1924 zu dem Höchstbetrage des Jahres von fast 32 Millionen Gulden am 21. Dezember 1924. Der Höchstbetrag des Jahres 1924 wurde später in der Regel überschritten, doch hielt sich die Notenmenge durchweg auf einer Höhe, die etwa zwischen 32 und 34 Millionen Gulden lag. Um den Bargeldverkehr zu vermindern und um die Bank von Danzig in der Tat zu einer Bank der Banken

[1]) Vgl. zu diesen u. den folgenden Angaben den Verwaltungsbericht der Bank von Danzig für das Jahr 1924, den der Vorstand der Bank der Hauptversammlung der Aktionäre am 30. März 1925 vorlegte. — Ferner: Carl A. Schaefer, Geschäftskreis und Tätigkeit der Bank von Danzig. Statistische Mitteilungen der Freien Stadt Danzig Nr. 12/13 v. 25. 8. 1924 und Nr. 14/15 v. 15. 9. 1924.

[2]) für die Kerndeckung kamen nach dem Notenprivileg bekanntlich nur Pfunddevisen in Frage.

[3]) An den Vierteljahresterminen spielte besonders die Abführung von Zollerträgen nach Polen eine Rolle.

zu machen, wurde am 14. Juli 1924 auf Grund einer Verordnung des Senates vom 25. April 1924 eine Abrechnungsstelle bei der Bank eröffnet, die als Abrechnungsstelle im Sinne des deutschen Scheckgesetzes galt.

Durch die im Notenprivileg festgelegten Devisenpunkte wurde den Kursveränderungen des Pfundes gegen den Gulden eine obere und eine untere Grenze gesetzt; innerhalb dieser Grenzen waren jedoch Schwankungen des Pfundes durchaus möglich. Um diese Schwankungen des Pfundes genauer beobachten und danach ihre Devisenpolitik einrichten zu können, drang die Bank von Danzig auf eine amtliche Notierung des Geld- und Briefkurses des Pfundes an der Danziger Börse. Diese Notierung wurde vom 1. August 1924 ab durchgeführt. Infolge der erheblichen Kursbesserung des englischen Pfundes, die sich in einer starken Nachfrage nach Pfunden auch in Danzig auswirkte, wurde am 11. August 1924 zum ersten mal der obere Devisenpunkt erreicht. Den daraus hervorgehenden Pfundanforderungen bei der Bank von Danzig, die freilich im ganzen nur einen Betrag von 2,3 Millionen Gulden erreichten, konnte die Bank aus ihren großen Devisenbeständen leicht genügen. Die Pfundentziehungen veranlaßten den Rückstrom eines entsprechenden Betrages von Guldennoten in die Bank von Danzig und ließen infolgedessen im Verkehr eine Knappheit des Guldens entstehen, die selbsttätig den Kurs des Guldens gegen das Pfund wieder besserte. Dieser Rückgang des Pfundkurses trat schon am 17. August — also nach sechs Tagen bereits — ein und setzte sich in den nächsten Tagen noch bis auf einen Kurs des Pfundes von 25. 05 Gulden fort.

In ihrerer Kreditpolitik verfuhr die Bank überaus .vorsichtig und erreichte besonders durch diese Maßnahme, daß die Stabilität der Währung erhalten blieb. War schon gesetzlich jede Kreditgewährung

an den Staat ausgeschlossen, so tat die Bank das ihrige, um trotz mancher Vorwürfe der Wirtschaft die Kreditgewährung an Private den Erfordernissen der Krisenverhältnisse anzupassen. Die Bank von Danzig vertrat keineswegs eine enge Auslegung der Bestimmung des Notenprivilegs, daß die ihr eingereichten Handelswechsel zwei als zahlungsfähig bekannte Unterschriften tragen mußten; sie legte diese Bestimmung nicht dahin aus, daß die ihr zum Diskont vorgelegten Wechsel eine Bankunterschrift aufzuweisen hätten, sondern diskontierte häufig Wechsel auch ohne eine solche. Die Verpflichtung der Bank, die Unterschriften auf ihre Zahlungsfähigkeit zu prüfen, entfiel allerdings auch bei dieser Auslegung nicht. Die Bank hätte infolge ihres reichlichen Devisenbestandes mehr Wechsel diskontieren können, als sie tatsächlich hereinnahm; es lag nur an dem Geldmangel infolge der allgemeinen Wirtschaftsstockung, daß nicht mehr diskontfähige Wechsel vorgelegt werden konnten, die den Erfordernissen einer bankmäßigen Deckung entsprachen. In Anbetracht der Kreditnot kam die Bank der Wirtschaft gelegentlich sogar soweit entgegen, daß sie nicht nur Wechsel diskontierte, denen ein in der Vergangenheit liegender Warenumsatz zugrunde lag, sondern auch solche, die für die Kreditierung zukünftiger Warenerzeugung bestimmt waren. Die Bank von Danzig mußte es aber unter allen Umständen vermeiden, daß durch allzu entgegenkommende Kreditgewährung eine neue Inflation heraufbeschworen wurde. Deshalb wurde im ersten Geschäftsjahr das Waren- Lombardgeschäft nur in ganz geringem Umfange aufgenommen, um nicht eine längere Festlegung von Mitteln der Bank zuzulassen.

In Anbetracht des vorläufigen Fehlens. einer Hypothekenbank versuchte die Bank von Danzig aber trotzdem dem Kreditmangel sogar auch der

Landwirtschaft abzuhelfen. Für die Landwirtschaft lagen die Kreditverhältnisse nach der Währungsreform besonders ungünstig,[1]) denn die frühere Landschaft bestand nicht mehr. Nach deutschem Beispiel war zwar eine Danziger Roggenrentenbank gegründet worden, aber im Winter 1923/24 waren die Roggenbestände der Landwirte verdorben, sodaß Zinszahlungen aus eigenem Roggen unmöglich wurden. Angesichts des Fehlens eines geeigneten Kreditinstitutes gab nun die Bank von Danzig kurzfristige Kredite für Produktivzwecke her unter der Bedingung, daß die Einhaltung der Verpflichtungen durch die landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften gesichert wurde.[2]) Die Kreditierung erfolgte in der Weise, daß die Kreditgenossenschaften Wechsel auf die betreffenden Landwirte zogen, die von diesen akzeptiert und hypothekarisch sichergestellt werden mußten; die Kreditgenossenschaften rediskontierten dann die mit ihrem Indossement versehenen Wechsel bei der Bank von Danzig.

Dem Bedürfnis der Landwirtschaft nach langfristigen Krediten konnte damit allerdings nicht in ausreichendem Maße abgeholfen werden. Dazu kam, daß der Danziger Roggenrentenbank, trotzdem schon die erforderlichen Gesetzesänderungen vorgenommen worden waren, die Genehmigung zur Uebernahme der Geschäfte einer Hypothekenbank versagt wurden, weil schon die Gründung einer Hypothekenbank geplant war. Mit der bald darauf gegründeten Danziger Hypothekenbank wurde dann die Danziger Roggenrentenbank auf Beschluß ihrer Generalversammlung verschmolzen. Die von der Danziger Hypothekenbank A. G. ausgegebenen Pfandbriefe wurden in englischer

---

[1]) Vgl. Danziger Neueste Nachrichten vom 5. 2. 1925.

[2]) Vgl. Danziger Raiffeisen-Bote vom 16. 7. 1924

Währung ausgestellt, um sie für den Absatz im Ausland geeigneter zu gestalten.[1])

Wenn zwar die Hypothekenpfandbriefe in englischer Währung ausgestellt waren, so war doch der glatte Absatz auch im Auslande sicherlich ein Beweis dafür, daß sich die Danziger Währung Vertrauen in ihre Stabilität erworben hatte; der glatte Absatz war besonders bemerkenswert angesichts der schweren Krise, in der sich Wirtschaft und Finanzen des kleinen Staates nach der Stabilisierung befanden.

Zu erwähnen wäre noch, daß trotz des durch den allgemeinen Kapitalmangel nach der Währungsänderung entstandenen starken Effektenangebots der Kurs der Aktien der Bank von Danzig sich nach der gleichzeitigen Börseneinführung in Danzig und Berlin auf über 100 v. H. verbesserte, nachdem die Aktien Anfang 1926 im Danziger freien Effektenmarkt mit nur etwa 68 v. H. gehandelt worden waren.

---

[1]) Vgl. dazu Danziger Neueste Nachrichten v. 7. 8. 1925 und v. 6. 7. 1926. Die Hypothekenpfandbriefe waren mit 8 v. H. verzinslich in Danziger oder englischer Währung nach Wahl des Inhabers, auf sieben Jahre für die Bank unkündbar und vom Senat für mündelsicher erklärt. Anfang 1926 waren bereits mehrere Serien der Pfandbriefe im Nennwerte von je 1 Million Gulden oder 40000 £ Sterling an der Börse eingeführt.

Schluß:

Die Lage Danzigs nach der Währungsreform.

1. Wirtschaftliche Lage.

Bei einer Untersuchung, welche Wirkungen die Währungsreform auf die Entwicklung der Wirtschaft und auf die Gestaltung des Staatshaushaltes ausübte, bietet sich nicht ein klares, leicht übersehbares Bild. Es ergibt sich nicht einfach das Bild eines Staates, dessen Geldwesen durch eine erfolgreiche Währungsreform wieder geordnet war und der nun daran gehen konnte, durch eine sparsame und vorsichtige Wirtschafts- und Finanzpolitik die üblichen Folgeerscheinungen einer Währungskrise zu überwinden.

Die Lage und die Entwicklung Danzigs nach der Währungsreform waren auf eine Reihe verschiedener Ursachen zurückzuführen, unter denen die Folgen der Währungskrise nur eine Einzelerscheinung waren, und es ist kaum möglich, die eine oder die andere Tatsache stets nur als von einer einzigen Ursache ausgehend zu betrachten.

Die Danziger Krise wurde beeinflußt durch die allgemeine Weltwirtschaftskrise nach dem Kriege. Die Währungsreform des kleinen Danzig war nur ein Vorläufer der bald darauf erfolgten Währungsreformen Deutschlands und Polens. Mit dem Schicksal dieser beiden Länder war das Schicksal Danzigs wirtschaftlich so eng verknüpft, daß es ohnehin die Wirkungen ihrer Währungskrisen verspüren mußte. An Polen war es überdies durch die Zollunion so gebunden, daß es auf Gedeih und Verderb die polnische Wirtschaftspolitik mitmachen mußte, weil eigene Maßnahmen bei dem starken Unterschied der Gebietsgrößen gar nicht zur Geltung kommen konnten.

So wurde der Ausgang der Danziger Währungskrise weiterhin besonders durch die polnische Zollpolitik wie durch die erneute Erschütterung der polnischen Währung beeinflußt. Alle diese Einwirkungen machten sich in der Wirtschaft und mittelbar im Staatshaushalt Danzigs bemerkbar.

Die Bedeutung der Landwirtschaft für Danzig war sicherlich noch geringer geworden, als sie es vor der Änderung war. In der Zeit der Inflation war zwar die Lage der Landwirtschaft verhältnismäßig günstig gewesen, denn es war vielen Landwirten gelungen, sich ihrer Schulden zu entledigen und insbesondere hypothekarische Belastungen abzulösen, nach der Währungsreform änderte sich aber die Lage der Landwirte. Wegen des Mangels an Betriebskapital mußten eine Reihe von Sachwerten — von den während der Inflation erworbenen wie von den früher erworbenen — veräußert werden. Der Wert ländlichen Besitzes sank durch den Mangel an Barmitteln und durch das größere Angebot von Grund und Boden. Die Schwierigkeit, überhaupt langfristige Kredite zu erhalten und überdies zu einem mäßigen Zinssatz, machte sich besonders bei dem anfänglichen Fehlen einer Hypothekenbank stark fühlbar. Dazu gewann die steuerliche Belastung eine noch größere Bedeutung, sodaß nach allem die Lage der Landwirtschaft zweiffellos als schlecht zu bezeichnen war.

Die starke Ausdehnung der Industrie, die nach der Abtretung in Danzig einsetzte, war zu einem großen Teil auf keine in der Währung liegende Ursache zurückzuführen, sondern als Wirkung der polnischen Schutzzollpolitik aufzufassen. Zum anderen Teil freilich wurde der Aufschwung der Industrie wohl durch die Inflation verursacht, da diese gute Absatzmöglichkeiten in den hochvalutarischen Ländern schuf.

Die Zeit nach der Währungsreform brachte den kurzen Aufschwung der Danziger Industrie zum Still-

stand und Rückgang. Infolge der hochwertigen Währung wurden die Auslandsaufträge spärlicher. Der durch die Inflation veranlaßte, aber erst durch die Währungsreform offenbar gewordene Kapitalmangel und in seiner Folge der Kreditmangel ließen auch den Verbrauch der Bevölkerung und damit also den Binnenabsatz der Industrie stark abnehmen. Kapital- und Kreditmangel machten das Fehlen einer Hypothekenbank mittelbar auch für die Industrie stark bemerkbar, besonders da die deutsche Einrichtung der Geschäftsaufsicht von Danzig nicht übernommen wurde.[1]) Die Krise in Polen nach Einführung der der Zloty-Währung und der neu einsetzende Kursrückgang der polnischen Währung verschärften diese Lage. Zum Konkurse führende Zahlungsschwierigkeiten guter Danziger Unternehmungen, deren Hauptabsatzgebiet Polen gewesen war, hatten ihre Ursache oft nur in den strengen polnischen Devisenvorschriften und darin, daß Zlotywechsel wegen der Gefahr von Kursverlusten sich nur schwer diskontieren ließen. Ungünstig wirkte für manche Industriezweige auch die Einführung verschiedener staatlicher Monopole in Polen.[2])

Eine erhebliche Belastung insbesondere der Industrie, bildete ferner die starke Zunahme der Arbeitslosigkeit in der Zeit nach der Währungsreform. Dazu kam noch die Verschärfung der Lage durch den Zollkrieg zwischen Deutschland und Polen. Das übliche Mittel der Notstandsarbeiten wurde auch vom

---

[1]) Vgl. Danziger Neueste Nachrichten v. 26. 8. 1925.

[2]) Es war sogar die Frage, ob die Schutzzölle immer einen Vorteil für die Danziger Industrie bildeten. Es schien durchaus möglich, daß durch die z. T. durch die Schutzzölle hervorgerufene Steigerung der allgemeinen Lebenshaltungskosten — und damit der Arbeitslöhne — und durch das Risiko bezüglich der oftmals in Frage kommenden Unmöglichkeit einer Rückfracht im seewärtigen Handel eine Abnahme der Konkurrenzfähigkeit eintrat.

Danziger Senat versucht, um die Erwerbslosenfürsorge soweit wie möglich produktiv zu gestalten. Eine wirkliche Behebung der Arbeitslosigkeit könnte aber nur dann eintreten, wenn die Wirtschaft wieder ausreichende Beschäftigungsmöglichkeiten zu bieten in der Lage wäre.

Der Haupterwerbszweig Danzigs blieb der Außenhandel und mußte es auch der geographischen Lage Danzigs und der Kleinheit seines Gebietes wegen bleiben. Auf den Außenhandel als Erwerbszweig wiesen auch noch zwei weitere Umstände hin; die bedeutende Verschuldung Polens ließ damit rechnen, daß Polen die erhaltenen Kredite durch vermehrte Ausfuhr abzudecken versuchen würde, und weiterhin war anzunehmen, daß der notwendige Aufbau der Wirtschaft Rußlands zu lebhaftem Handel mit dem Osten Anlaß geben würde.

Für den Warenverkehr Danzigs in Ein- und Ausfuhr ergab sich folgendes Bild:[1])

	Eingang in t	Ausgang in t
1912	1 141 455	1 311 757
1920	1 700 000	138 245
1921	1 026 420	378 952
1922	466 287	504 411
1923	654 920	1 062 864
1924	738 072	1 636 485
1925 (bis einschl. Okt.)	615 904	1 464 707

Während sich vor dem Kriege die Gewichtsmengen der Ein- und Ausfuhr ziemlich genau entsprachen, verlegte sich in den ersten Jahren nach dem Kriege — wie in Deutschland — daß Schwergewicht auf die Einfuhr. Von 1922 ab begann, ebenso aus Gründen der Inflation wie der polnischen Schutzzollpolitik, die

[1]) Vgl. z. B. Dr. Bruno Heinemann, Art. „Danzigs Wirtschaft". Wirtschaftsführer der Freien Stadt Danzig, Danzig 1925.

Einfuhr hinter der Ausfuhr zurückzubleiben, eine Entwicklung, die von der Danziger Währungsreform nur teilweise beeinflußt werden konnte.

Um die Bedeutung des Außenhandels als des wahrscheinlich wichtigsten Faktors der Danziger Zahlungsbilanz richtig ermessen zu können, würden zu den Zahlen der ein- und ausgeführten Mengen die entsprechende Wertangaben heranzuziehen sein. Für den seewärtigen Warenverkehr fehlen Wertangaben, aber nach den Wertziffern für den gesamten Danziger Warenverkehr, dessen größter Teil seewärts gerichtet war, betrug der Wert der Ausfuhr 1924 nur etwa die Hälfte des Wertes der Einfuhr. Im Hinblick auf die Zahlungsbilanz ergab sich demnach aus dem Stand der Handelsbilanz ein wenig günstiges Bild.

Ein bemerkenswerter Versuch, den Danziger Außenhandel zu beleben, war die Einrichtung der Danziger internationalen Messen.[1]) Die erste Messe wurde schon im Frühjahr 1920 abgehalten; dann mußte jedoch infolge der Ungunst der ersten Nachkriegszeit eine mehrjährige Unterbrechung eintreten, und erst im Jahre 1924 konnte an Wiederaufnahme der Messen gedacht werden. Im Frühjahr 1924 wurde die Danziger internationale Messe A. G. gegründet. Im Herbst 1924 fand die zweite internationale Messe statt und seit 1925 wurden regelmäßig im Frühjahr und Herbst Messen abgehalten. Die Danziger Messe behauptete sich trotz gelegentlichen polnischen Boykotts, dessen Ursachen politischer Natur waren, und es schien danach angenommen werden zu können, daß sie auch in Zukunft ihre Bedeutung behalten würde.[2])

---

[1]) Vgl. R. Franke, Direktor der Danziger Messe, Art. „Die Mustermessen in Danzig". Wirtschaftsführer der Freien Stadt Danzig, Danzig 1925.

[2]) Vgl. dazu etwa Danziger Neueste Nachrichten v. 21 und 24. 9. 1925.

Bei einem besonderen Wirtschaftszweig; dem Bankwesen vollzog sich nach der Währungsreform die Scheidung von Gesundem und Ungesundem am deutlichsten.[1]) Das Wechselstubenunwesen, das während der Inflation infolge der Devisenfreiheit in Danzig eine besondere Blüte erlebt hatte, fand durch Einführung der neuen Währung ein schnelles Ende, dem noch manche der Inflationsbanken folgten. Demgegenüber erwiesen sich jedoch Neugründungen größerer Banken als von Bestand und trugen zu einer immerhin beachtenswerten Vermehrung der Zahl der Danziger Banken bei. Die Währungsreform konnte aber auf die Entwicklung des Danziger Bankwesens wohl deshalb nur teilweise eine Wirkung haben, weil sich der Umfang der Bankgeschäfte in der Regel nach dem Umfang des allgemeinen Wirtschaftsverkehrs zu richten pflegt. Ein Berechtigungsgrund zu der Vermehrung der Banken noch nach der Währungsreform war vielleicht darin zu suchen, daß Danzig durch seine Devisenfreiheit gegenüber den weiterhin strengen polnischen Devisenvorschriften in größerem Maße zum Bankier für den polnischen Außenhandel über Danzig wurde. Es fragte sich allerdings dabei, wie weit diese Kreditgewährung auf die Dauer von Vorteil sein würde angesichts der fortgesetzten Unsicherheit der polnischen Währungsverhältnisse.

Zusammenfassend ließ sich wohl von der Lage der Danziger Wirtschaft nach der Währungsreform und von ihren Zukunftsaussichten sagen, daß sie wenig günstig waren. Die Lage der Landwirtschaft hatte sich nicht verbessert, die Entwickelung der anfänglich aufblühenden Industrie nahm eine rückläufige Richtung an, der Handel ging zurück und schien auch fernerhin

[1]) Vgl. etwa Dr. Hanns Plaumann, Art. „Danzig als Bankplatz". Wirtschaftsführer der Freien Stadt Danzig, Danzig 1925.

geringe Aussichten auf eine Besserung zu haben. Es war dabei allerdings festzustellen, daß diese Ergebnisse nicht allein nur auf Auswirkungen der Währungsreform zurückzuführen waren, sondern daß die Krise, in der sich Staat und Wirtschaft Danzigs befanden, daneben auch noch andere Ursachen hatte. Die Tatsache, daß Danzig ein Teil des polnischen Zollgebietes war und daß sich Danzig überdies außenpolitisch von Polen vertreten lassen mußte, unterwarf den kleinen Freistaat aller Willkür der polnischen Handelspolitik.

Von den ungünstigen Wirtschaftserscheinungen war eine der hervorstechendsten besonders auch die Frage der Arbeitslosigkeit. In dieser Hinsicht wurde die Lage in Danzig noch erschwert durch Verzögerung der Steuerveranlagung und sozialpolitische Maßnahmen. Die endgültige Veranlagung zur Einkommensteuer und zur Körperschaftssteuer für 1924 erfolgte erst im letzten Viertel des Jahres 1925, weil die Verabschiedung der betreffenden Gesetze ein Dreivierteljahr später als gewöhnlich zustande gekommen war. Bis zur endgültigen Veranlagung waren Vorauszahlungen, berechnet nach der Veranlagung im Inflationsjahr 1923, zu leisten. Da diese Veranlagung offensichtlich nicht mehr maßgebend sein konnte, gewährte die Steuerbehörde auf Antrag Herabsetzung der Vorauszahlungsbeträge und schaffte damit eine Ungleichheit und Unsicherheit in der Besteuerung, sodaß bei der endgültigen Veranlagung Ende 1925 teils Ueberzahlungen stattgefunden hatten, teils immer noch Nachzahlungen zu leisten waren.[1])

Eine andere Erschwerung lag in der Sozialpolitik, besonders in der Arbeitslosenfürsorge. Danzig war im allgemeinen stets der deutschen Gesetzgebung gefolgt und so bedeuten die Bestimmungen über den

[1]) Vgl. Danziger Neueste Nachrichten v. 3. 6. 1926.

Achtstundentag und über die Möglichkeit der Verbindlichkeitserklärung von Tarifverträgen keine Abweichung gegenüber Deutschland. Wie aber Danzig bezüglich der Devisengesetzgebung einen anderen und sicherlich besseren Weg einschlug als Deutschland, so hatte es nach anderer Richtung durch das Aufrechterhalten der Demobilmachungsbestimmungen wohl eine Regelung beibehalten, die unter den veränderten Verhältnissen abbaudürftig geworden war.

Im Dezember 1925 unternahm die Danziger Regierung Schritte, wie sie ähnlich in der bekannten Preissenkungsaktion der Reichsregierung und später in dem „Sofort-Programm" einen Ausdruck gefunden hatten, um zur Behebung der wachsenden Not der Wirtschaft beizutragen. Einige Ausführungen hierüber werden eine entsprechende Stelle im nächsten Abschnitt finden, da diese Maßnahmen ihrer Natur nach vielfach in das Gebiet der öffentlichen Finanzgebahrung fielen.

2. Finanzlage.

Die Wirtschaftskrise fiel zusammen mit einer Finanzkrise. Immer wieder, bei jeder Rede über die Finanzlage Danzigs, bezeichnete der Finanzsenator „äußerste Sparsamkeit" als obersten Grundsatz der öffentlichen Finanzwirtschaft.[1]) In einem Presseartikel über „Finanzpolitik in Danzig und Wien"[2]) hob der Finanzsenator als wichtigste zwei Aufgaben der Finanzgebahrung hervor: eine Einschränkung in den durch die Inflation vermehrten Staatsaufgaben und eine Vereinfachung des Steuersystems auf „wenige und ertragreiche Steuern". Die Verwirklichung dieser Forderungen wurde bei Aufstellung der Staatshaushalts-

[1]) Vgl. etwa Danziger Allgemeine Zeitung v. 28. 8. 1924; Danziger Neueste Nachrichten v. 28. 8. 1924.

[2]) Vgl. Industrie, Handel und Wirtschaft in nordischen Staaten. Sondernummer der „Neuen Freien Presse", Wien, 31. Januar 1925.

pläne nach der Währungsreform versucht, ohne daß ihre volle Durchführung in Anbetracht der Wirtschafts- und Finanzkrise gelingen konnte. Der Abbau im Aufgabenkreise des Staates war auf dem Gebiet der Zwangswirtschaft vielleicht hinter dem Möglichen zurückgeblieben. Eine vollkommen durchgreifende Änderung des Steuersystems ließ sich infolge der Auswirkungen der allgemeinen Krise, wie sie sich z. B. in der starken Erhöhung der Lebenshaltungskosten[1]) äußerten, nicht vornehmen. Ein Vergleich des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1925 mit dem Haushaltsplan für 1924[2]) zeigte bei Einnahmen und Ausgaben gleichmäßig ein Steigen der Bruttoziffer um 33,5 v. H. und der Nettoziffern um 44,8 v. H., während z. B. die Steigerung der Lebenshaltungskosten in der Zeit zwischen Aufstellung der beiden Haushaltspläne 57,6 v. H. betrug. Ein gewisses Steuerreformprogramm wurde jedoch durchgeführt; mehrere Steuern kamen ganz in Fortfall, andere wurden gemildert, und die daraus herrührenden Mindereinnahmen beliefen sich immerhin auf rund 15 Millionen. Von einer Steuerquelle erhoffte Danzig für die Zukunft eine ergiebigere Einnahme: durch den mit Polen vereinbarten Verteilungsschlüssel der Zolleinnahmen wurde Danzig offenbar benachteiligt, da er als auf den Verbrauch zollpflichtiger Waren berechnet sicherlich den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprach. Zur Änderung des Verteilungsschlüssels hatte Danzig zur Zeit der Einbringung des Haushaltsplans für 1925 bereits Verhandlungen angebahnt. Diese Hoffnung konnte jedoch nichts an der Notwendigkeit der Sparsamkeit ändern, und so hatte in den Haushaltsplan für 1925 nicht mehr ein Betrag für außerordentliche Ausgaben ein-

[1]) Vgl. Volkmann, Die Lebenshaltungskosten in Danzig. Danziger Neueste Nachrichten v. 31. 12. 1924.

[2]) Vgl. die Haupt-Haushaltspläne für die Rechnungsjahre 1924 und 1925.

gestellt werden können. Bei der Einbringung des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1926 waren die Verhandlungen mit Polen über Änderung des Zollverteilungsschlüssels noch zu keinem Ergebnis gekommen. Mit den rechtmäßig erwarteten Mehreinnahmen aus der Zollverwaltung durfte Danzig also vorläufig nicht rechnen; dazu kam noch die Abnahme der Zollerträge durch Kursverluste infolge des Schwankens der polnischen Währung und auch durch die Art der polnischen Zollpolitik.

Trotzdem wurde der Abbau der Steuern fortgesetzt. Wiederum waren einige Steuern aufgehoben oder herabgesetzt worden, für andere Steuern waren dieselben Maßnahmen im Verlaufe des Wirtschaftsjahres in Aussicht genommen. Für diese Veringerung der Einnahmen mußte jedoch anderweitige Deckung geschafft werden. Es waren einerseits die Überschüsse der Post- und Telegraphenverwaltung, die bisher für die Verbesserung und Vergrößerung des Betriebes verwendet waren, in den Haushaltsplan eingestellt worden, andererseits suchte man neue Einnahmequellen in der geplanten Einführung von Staatsmonopolen für bestimmte Verbrauchswaren. Als erstes war ein Tabaksmonopol in Aussicht genommen, für später war noch ein Branntweinmonopol geplant. Zur Zeit der Einbringung des Etats für 1926 standen Verhandlungen mit Polen über die Monopolfrage vor dem Abschluß; es war dabei zum Ausdruck gekommen, daß die Danziger Bestimmungen der polnischen Monopolgesetzgebung möglichst angeglichen werden sollten. Die Einnahmen aus dem Tabaksmonopol, oder doch aus diesem zusammen mit dem Branntweinmonopol, waren mit 5 Millionen angesetzt.

Die Frage der Staatsschulden Danzigs nach dem Versailler Vertrage war noch nicht gänzlich geregelt; die Höhe der Entschädigung für das Danzig zugespro-

chene, ehemalige deutsche Reichs- und preußische Staatseigentum war immer noch nicht endgültig festgestellt worden. Andererseits hatte die Reparationskommission endlich durch Beschluß vom 18. November 1924 den auf Danzig entfallenden Anteil der Vorkriegsschulden des Reiches und Preußens festgesetzt. Von den fünf Einzelposten der Reparationslasten Danzigs waren zwei — allerdings die beiden geringsten — im Oktober 1925 abgeglichen. Die Danziger Regierung hatte den Finanzausschuß des Völkerbundes um Vermittelung gebeten, daß die Reparationsgläubiger die Gesamthöhe dieser Lasten herabsetzten und einen tragbaren Tilgungsplan aufstellten. Es bestand einige Aussicht auf Entgegenkommen in dieser Frage.

Auf der Ausgabeseite des Haushaltsplanes war ein weiterer Abbau versucht worden. Im Wirtschaftsjahr 1925 waren planmäßig 25 v. H. der persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten abgebaut; ein weiterer Abbau der persönlichen Ausgaben um 5 v. H. folgte im Verlauf desselben Rechnungsjahres. Ein außerordentlicher Posten hatte nicht mehr in den Haushaltsplan eingestellt werden können. Da nun aber das Interesse der Wirtschaft dringend den Ausbau verschiedener werbender Anlagen erforderte, mußten Mittel dafür im Wege einer Auslandsanleihe zu erlangen versucht werden. Der Senat wandte sich wieder an den Protektor Danzigs, den Völkerbund, insbesondere an den Finanzausschuß. Der Finanzausschuß riet: nicht der Staat sondern die Stadt Danzig solle die Anleihe begeben, da der Staat in Anbetracht seiner Reparationslasten kaum einen Gläubiger finden werde.[1]) Ebenso, wie der Finanzausschuß anläßlich der geplanten Betriebsmittelanleihe zwei seiner Mitglieder

[1]) Bei der geplanten Betriebsmittelanleihe während der Inflationszeit hatten die Verhältnisse ähnlich gelegen; damals wurde die Frage gelöst durch die Ausgabe von Notgeld durch die Stadtgemeinde Danzig.

zur Prüfung der örtlichen Verhältnisse nach Danzig gesandt hatte, so tat er es auch in diesem Falle. Auch dieses Mal war wieder der französische Vertreter, Herr Avenol, dabei. Der Finanzausschuß empfahl, nachdem er die Unterlagen geprüft hatte, nachdem eine Einigung Danzigs mit Polen über Artikel 7 der Pariser Konvention erzielt war, und nachdem der Finanzsenator und der Direktor der Bank von Danzig die Anleiheverhandlungen in England zum Abschluß gebracht hatten, dem Völkerbund die Genehmigung einer Anleihe der Stadt Danzig zu werbenden Zwecken in Höhe von 1½ Millionen £ Sterling oder 37½ Millionen Gulden. Der Völkerbund erteilte darauf die Genehmigung am 14. März 1925.[1])

Die Anleihe sollte werbenden Zwecken dienen. Die Hauptposten des Verwendungsplans nahmen Anlage von Elektrizitätswerken und Ausbau des Hafens ein. Zu dem letzteren Zweck gab die Stadt Danzig dem Hafenausschuß, der erfolglos eine eigene Auslandsanleihe zu erlangen versucht hatte, einen Teilbetrag von 5 Millionen Gulden auf 10 Jahre als Anleihe weiter.[2])

Die Anleihe der Stadt Danzig war mit 7 v. H. jährlich zu verzinsen; ihr Ausgabekurs betrug 90 v. H. Die Tilgung hatte innerhalb von 20 Jahren zu erfolgen in halbjährlichen Raten mit Zurechnung der ersparten Zinsen. Die Anleihe war sichergestellt durch Eintragung einer ersten Hypothek auf Gebäude und Grundstücke städtischer Werke und auf freien Grundbesitz der Stadt zugunsten des vom Völkerbundsrat als Treuhänder ernannten derzeitigen Vorsitzenden des Finanzausschusses. Die Anleihe wurde aufgelegt am 2. April 1925 in zwei Londoner Bankhäusern und brachte einen vollen Erfolg; 5 Minuten nach Auflegung der Zeichnungslisten war sie über-

[1]) Vgl. u. a. Danziger Neueste Nachrichten vom 14. 2. 1925.
[2]) Vgl. dazu Danziger Neueste Nachrichten vom 28. 2. 1925.

zeichnet, sodaß die Zeichnung geschlossen werden mußte.

Die günstigen Wirkungen der Anleihe durch die mit ihrer Hilfe geschaffenen Anlagen waren erst nach Jahren zu erwarten. Inzwischen nahm aber die Wirtschaftskrise immer schärfere Formen an, sodaß der Senat sich entschloß, einzugreifen, soweit ein Eingriff dieser Art in das Wirtschaftsleben im Bereich der Möglichkeiten des Staates lag und zum Vorteil der Wirtschaft dienen konnte. Am 5. Dezember 1925 teilte der Senat der Presse 11 Punkte mit, durch die der Staat der Wirtschaft zu helfen versuchen wolle.[1]) Nähere Erläuterungen gaben dazu Reden des Senatspräsidenten, des Senators für Handel und Gewerbe und des Finanzsenators. Die vom Senat angegebenen 11 Punkte ließen sich zusammengefaßt unter 4 Überschriften bringen: Unmittelbare Unterstützung der Wirtschaft, Ersparungen am Staatshaushalt, produktive Erwerbslosenfürsorge und Wohnungsbau und schließlich Hilfe für die Konsumenten im allgemeinen durch Preissenkung. Die Ersparungen am Staatshaushalt stellten eine Fortsetzung des Sparprogramms des Finanzsenators dar, auf der Einnahmeseite einen weiteren Steuerabbau, auf der Ausgabeseite einen weiteren Abbau der persönlichen und sächlichen Ausgaben durchzuführen.

Es war anzunehmen, daß der Wert aller Maßnahmen des Staates zugunsten der Wirschaft ein verhältnismäßig geringer bleiben mußte, da die Wirtschaftskrise und die Finanzkrise zu eng miteinander zusammenhingen. Wenn trotz der Inflation der Haushalt im Gleichgewicht gehalten werden konnte, so fiel das in eine wenn auch sicherlich teilweise nur scheinbare — wirtschaftliche Blüte. Die Finanzkrise, in der sich Danzig nach der Währungsreform

[1]) Vgl. Danziger Neueste Nachrichten vom 5. 12. 1925.

befand, hatte ihren Ursprung in der Wirtschaftskrise und ließ sich vor einer Gesundung der Wirtschaft wohl auch kaum endgültig beheben. Die Wirtschaftskrise hing aber hauptsächlich wohl von äußeren Ursachen ab, auf die Danzig keinen Einfluß ausüben konnte.

3. Zusammenfassung.

Ein Rückblick auf die wirtschaftliche Entwicklung Danzigs seit Inkrafttreten des Vertrages von Versaille zeigt die Entwicklung eines künstlich geschaffenen kleinen Staatsgebildes, das vom deutschen Reich, zu dem es durch Geschichte und Bevölkerung gehörte, abgetrennt wurde, um als einziger Staat unter den Schutz des Völkersbundes gestellt zu werden. Trotz dieses Schutzes war es verpflichtet worden, sich in wirtschaftliche und außenpolitische Abhängigkeit von Polen zu begeben. Kurz nach ihrer Begründung hatte die „Freie Stadt" unmittelbar und gleichzeitig den Verfall der Währungen seiner großen Nachbarländer mitzuerleiden. Danzig hatte kein Mittel sich dem zu entziehen, denn es konnte nicht die deutsche Mark aufgeben und sich eine eigene Währung schaffen, bevor die Frage seiner Belastung aus dem Versailler Vertrage durch die Verhandlungen unter Vermittelung des Völkerbundes irgendwie geklärt war, und es konnte kein Interesse an dem Übergang zu der ebenfalls entwerteten polnischen Mark haben, nur um sich überhaupt von der deutschen Mark zu trennen. Aber es hatte doch selbst in dieser kritischen Lage noch zwei Besonderheiten aufzuweisen. Dank seiner Finanzpolitik befand sich trotz der Inflation sein Staatshaushalt im Gleichgewicht, und außerdem hatte es sich die Freiheit des Devisenverkehrs bewahrt. Beide Tatsachen bedeuteten erhebliche Erleichterungen für die Einführung einer stabilen Währung. Durch die Ver-

handlungen beim Völkerbund wurde die Frage der finanziellen Lasten Danzigs nicht in der erwünschten Weise geklärt; trotzdem gelang es den Bemühungen des Finanzsenators, noch vor Deutschland und Polen eine feste Währung einzuführen. Danzig fand eine Hilfe bei England, das politisch und wirtschaftlich an Danzig interessiert war, und konnte nach Einräumung eines Rediskontkredits seitens der Bank von England die Frage der Pfänder unbeachtet lassen. Bevor Danzig jedoch seine neue, auf das englische Pfund gestützte Währung endgültig einführte, mußte es noch eine Übergangszeit einschalten, gleichsam eine Bewährungsfrist für das neue Geld. Trotz der engen Verbindung mit der Bank von England übernahm Danzig nicht das englische Notenbanksystem, sondern im wesentlichen das deutsche.

Wenn sich nun, trotz andauernder Stabilität der Währung, Staat und Wirtschaft Danzigs in schwerer Krise befanden, so lag das vielfach an der allgemeinen Wirtschaftskrise, besonders auch der Polens. Danzig muß weiterhin streng bei seiner vorsichtigen Währungspolitik beharren, und Sparsamkeit wird der oberste Grundsatz für Staats- und Wirtschaftsleben bleiben müssen, bis überall wieder normale Wirtschaftsbedingungen eintreten.

Lebenslauf.

Geboren am 31. Januar 1901 zu Malchin in Mecklenburg als Sohn des Gymnasialprofessors Wilhelm Glamann und seiner Ehefrau Katharina geb. Buttermann, besuchte ich das Realgymnasium in Malchin und bestand an dieser Anstalt Ostern 1919 die Reifeprüfung. Ich studierte dann seit Sommer-Semester 1919 die Staatswissenschaften an den Universitäten Greifswald und Hamburg, danach an der Technischen Hochschule in Danzig. Dort zwang mich die Inflation, meinen Unterhalt $2^1/_2$ Jahre lang selber zu bestreiten. Ich war in dieser Zeit bei verschiedenen Behörden tätig. Im Winter-Semester 1924/1925 kam ich dann nach Königsberg i. Pr. Ich hörte Vorlesungen bei folgenden Herren Professoren und Dozenten: Greifswald: *Merkel, Zadow;* Hamburg: *Bartels, Haff, Krauss, Matthaei, Pauly, Perels, Singer, Trautwein, v. Tyszka, Wüstendörfer, Zimmermann;* Danzig: *Hasenkamp, Lembke;* Königsberg: *Genzmer, Kraus, Litten, Mann, Schreiber, Schüler, Teschemacher, Waldecker.*

Friedrich-Wilhelm Glamann.